



St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe

Praxishilfe Alimente

Stand, 29.04.2024

Vorwort

Im Dezember 2020 veröffentlichte die KOS das von Edwin Bigger und Roger Fehr erarbeitete KOS Alimentenhandbuch. Das Werk, welches stolze 342 Seiten umfasst, soll Alimentenfachpersonen bei konkreten Problemstellungen helfen. So ist es dann auch sehr detailliert und bedingt geeignet, im Alltag etwas kurz nachschlagen zu können. Die vorliegende Praxishilfe Alimente soll daher Alimentenfachpersonen ein schnell zu konsultierendes Nachschlagewerk bieten. Dieses baut auf dem Alimentenhandbuch auf und verwendet dasselbe Inhaltsverzeichnis. So findet man sich auch im Alimentenhandbuch schnell zurecht und kann sich bei Bedarf zu allen in dieser Praxishilfe erwähnten Themen noch tiefer einlesen. Es ist zu beachten, dass gewisse Abschnitte bewusst weggelassen wurden, da sie für diese Praxishilfe nicht relevant oder tauglich sind. Wir bedanken uns herzlich bei Robin Bannwart, Aleksandra Consogno, Sladjana Samardzic, Nadja Senften und Marcel Zürcher für die Erarbeitung und wünschen gutes Gelingen in der Alltagsanwendung. Bei Fragen oder Korrekturen steht Robin Bannwart, Leiter Soziale Dienste Wattwil, unter robin.bannwart@wattwil.ch gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	6
2. Alimenten-Inkassohilfe	6
2.1 Grundlagen der Inkassohilfe	6
2.1.1 Vollstreckbare Unterhaltsbeitragsforderung	6
2.1.2 Nichterfüllung der Unterhaltspflicht	6
2.1.3 Gesuch der berechtigten Person	7
2.1.4 Zusammenfassung	7
2.2 Zuständigkeit für Inkassohilfe.....	7
2.2.1 Sachliche Zuständigkeit.....	7
2.2.2 Örtliche Zuständigkeit	7
2.3 Art und Weise der Inkassohilfe.....	8
2.3.1 Allgemeines.....	8
2.3.2 Einzelne Massnahmen	9
2.4 Mitwirkungspflichten der gesuchstellenden berechtigten Person.....	12
2.5 Pflichten der Inkassostelle	12
2.6 Anrechnung eingehender Zahlungen	12
2.7 Kosten	12
2.7.1 Unentgeltlichkeit als Regel	12
2.7.2 Weiterbelastung von Barauslagen	13
2.8 Beendigung der Inkassohilfe	13
3. Alimentenbevorschussung.....	14
3.1 Grundlagen der Alimentenbevorschussung.....	14
3.2 Zuständigkeit für die Bevorschussung.....	15
3.2.1 Sachliche Zuständigkeit.....	15
3.2.2 Örtliche Zuständigkeit.....	15
3.3 Voraussetzungen für die Alimentenbevorschussung.....	15
3.3.1 Anspruch auf Vorschüsse.....	15
3.3.2 Vorrang des Anspruchs auf Alimentenvorschüsse vor den Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für das anspruchsberechtigte Kind	16
3.3.3 Anspruch volljähriger Kinder auf Vorschüsse.....	16
3.3.4 Nicht rechtzeitig eingehende Unterhaltsbeiträge (bisher: Angemessene Inkassoversuche)	16
3.3.5 Gesuch um Alimentenbevorschussung und Rechtstitel für die Unterhaltspflicht ...	17
3.3.6 Inkasso- und Prozessvollmacht	17
3.3.7 Legalzession und Abtretung von Unterhaltsbeiträgen	17
3.4 Ausschluss der Alimentenbevorschussung	18

3.5 Ausrichtung von Alimentenvorschüssen.....	19
3.5.1 Höhe bzw. Begrenzung der Vorschüsse.....	19
3.5.2 Berechnung der Vorschüsse.....	20
3.5.3 Bewilligung der Bevorschussung.....	21
3.5.4 Beginn der Bevorschussung.....	22
3.5.5 Auszahlung der Vorschüsse.....	22
3.5.6 Terminkontrolle bei der Alimentenbevorschussung.....	22
3.6 Wirkungen der Bevorschussung.....	23
3.7 Keine Bevorschussung von rechtsmissbräuchlich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen infolge Leistungsunfähigkeit des pflichtigen Elternteils oder Herabsetzung der Vorschüsse bei rechtsmissbräuchlich übersetzt festgelegten Unterhaltsbeiträgen.....	24
3.8 Inkasso der Unterhaltsbeiträge beim Schuldner, bei der Schuldnerin.....	25
3.9 Terminkontrolle beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen.....	25
3.10 Umgang mit Verlustscheinen und Schuldanerkennungen bei der Alimentenbevorschussung.....	26
3.11 Stundung und Erlass.....	27
3.12 Periodische Überprüfung bzw. Revision der Bevorschussung.....	27
3.13 Beendigung der Bevorschussung.....	28
3.13.1 Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Alimentenvorschüssen.....	28
3.13.2 Beispiele von Rückerstattungsfällen.....	28
3.13.3 Rückerstattungsverfahren und Rückerstattungsverfügung.....	29
3.14 Verjährung.....	29
3.14.1 Verjährung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge.....	29
3.14.2 Verwirkung von Alimentenvorschüssen.....	29
3.14.3 Verjährung der Rückforderung von unrechtmässigen Alimentenvorschüssen.....	29
4. Betreibungs- und Konkursrechtliche Inkassomassnahmen.....	30
4.1 Ablaufschema.....	30
4.2 Erläuterungen zum Betreibungsbegehren.....	31
4.2.1 Erklärung zum weiteren Vorgehen.....	32
4.2.2 Rechtsvorschlag / Rechtsöffnung.....	32
4.2.3 Erläuterung zum Fortsetzungsbegehren.....	33
4.2.4 Weitere Ausführungen zur Betreibung von Unterhaltsbeiträgen.....	34
4.2.5 Privilegien bei Unterhaltsforderungen.....	34
4.2.6 Lohnpfändung und betreibungsrechtliches Existenzminimum.....	35
4.2.7 Prüfpunkte bei der Pfändungsurkunde.....	36
4.2.8 Rangfolge (Privilegierung) von Forderungen.....	36
4.2.9 Verwertung und Verteilung.....	36

4.2.10 Pfändungsverlustschein.....	36
4.3 Konkursverfahren.....	37
4.3.1 Ablauf	37
4.3.2 Wirkungen	37
4.3.3 Konkursverlustschein	37
4.4 Arrest.....	38
4.4.1 Erläuterungen.....	38
5. Zivilrechtliche Inkassomassnahmen	39
5.1/5.2 Gütliche Anweisungen	39
5.3 Die richterliche Schuldneranweisung	39
5.3.1 Rechtsgrundlagen	39
5.3.2 Zweck der Anweisung	39
5.3.3 Voraussetzungen.....	39
5.3.4 Anweisungsschuldner bzw. Adressaten der Anweisung (jeweiliger Arbeitgeber oder Sozialversicherungsträger).....	40
5.3.5 Gegenstand der Schuldneranweisung	40
5.3.6. Umfang und Dauer der Anweisung:.....	40
5.3.7 Kombination von Schuldneranweisung und Sicherstellung	40
5.3.8 Wirkungen der Schuldneranweisung	40
5.3.9 Rechtsfolgen bei Missachtung der richterlichen Schuldneranweisung	41
5.3.10 Verhältnis von Art. 177 zu Art. 291 ZGB	41
5.3.11 Verhältnis zur betreibungsrechtlichen Pfändung, sowie zur Abtretung und Verpfändung einer Forderung.....	41
5.3.12 Verhältnis zur Drittauszahlung einer IV-Rente (Art. 20 ATSG)	41
5.3.13 Verhältnis zur Nachzahlung und Drittauszahlung einer Kinderrente.....	41
5.3.14 Verhältnis zur Drittauszahlung der Familienzulagen	41
5.3.15 Zuständigkeit und Verfahren.....	41
5.4 Die Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge.....	43
5.4.1 Rechtsgrundlagen	43
5.4.2 Zweck der Sicherstellung.....	43
5.4.3 Voraussetzungen.....	43
5.4.4 Verpflichtung zur Sicherstellung	43
5.4.5. Anwendung und Gegenstand der Sicherstellung	43
5.4.6. Wirkungen	44
5.4.7 Sicherstellung und Schuldneranweisung	44
5.4.8 Sicherstellung von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen sowie Massnahmen ..	44
5.4.9 Betreibung auf Sicherheitsleistung	44

5.4.10 Verhältnis zum Arrest	45
5.4.11 Zuständigkeit und Verfahren.....	45
6. Strafrechtliche Inkassomassnahme	46
6.1 Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten.....	46
6.2 Voraussetzungen	46
6.3 Antragsrecht	46
6.4 Zuständigkeit	47
6.5 Privatklägerschaft	47
6.6 Strafverfahren und Strafbefehl oder Strafurteil	47
6.7 Sistierung des Strafverfahrens oder Rückzug des Strafantrags und Kostenfolge	47
6.8 Strafzumessung	47
6.9 Weisungen.....	48
6.10 Wann soll ein Strafantrag gestellt werden?	48
7. Fragen und Probleme aus der Praxis	48

1. Allgemeines

s. KOS Alimentenhandbuch

2. Alimenten-Inkassohilfe

2.1 Grundlagen der Inkassohilfe

Schweizweit ist die Inkassohilfe in der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (SR 211.214.32; abgekürzt InkHV) geregelt. Im Kanton St. Gallen ist die Inkassohilfe im Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51; abgekürzt GIVU) und in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.511) geregelt. Nach kantonalem Recht haben die Gemeinden die innerstaatliche Inkassohilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs bei Kindern und Erwachsenen zu leisten (Art. 1 Abs. 1 GIVU). Sie helfen dem betreuenden Elternteil, dem volljährigen Kind und dem geschiedenen Ehegatten beim Einfordern der Unterhaltsbeiträge. Sie orientieren über die rechtlichen Möglichkeiten und schöpfen diese gegebenenfalls im Interesse der Anspruchsberechtigten aus.

2.1.1 Vollstreckbare Unterhaltsbeitragsforderung

Voraussetzung für die Gewährung der Inkassohilfe ist, dass die Unterhaltsbeitragsforderung in einem der folgenden Unterhaltstitel festgelegt worden ist (vgl. Art. 4 Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, SR 211.214.32; abgekürzt InkHV). Dies sind:

- vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde/Gericht
- schriftliche Unterhaltsverträge, die in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen (Gerichtsurteil/behördlich genehmigte Unterhaltsverträge)
- schriftliche Unterhaltsverträge betreffend Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Im Gegensatz zur Alimentenbevorschussung wird Inkassohilfe also auch für schriftliche Unterhaltsverträge (ohne behördliche Genehmigung) bei volljährigen Kindern gewährt.

2.1.2 Nichterfüllung der Unterhaltspflicht

Gemäss Art. 8 InkHV kann das Gesuch um Inkassohilfe eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht bezahlt wird. Als Beleg hierfür ist von der gesuchstellenden Person eine unterzeichnete Ausstandsaufstellung einzureichen.

2.1.3 Gesuch der berechtigten Person

Das Gesuch um Inkassohilfe muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten (vgl. Art. 9 InkHV):

- die Personalien der berechtigten Person
- den Unterhaltstitel
- eine Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge
- Auskunft für den Bezug der Familienzulagen
- die Inkassovollmacht
- Angabe des Bank- oder Postkontos der berechtigten Person
- die Personalien der verpflichteten Person
- soweit bekannt die Adresse der verpflichteten Person sowie ihres Arbeitgebers
- Datum und Unterschrift

Dafür ist gesuchstellenden Person ein Formular zur Verfügung zu stellen.

2.1.4 Zusammenfassung

Für die Gewährung der Inkassohilfe werden demnach die Unterlagen gem. 2.1.3 benötigt.

2.2 Zuständigkeit für Inkassohilfe

2.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Das kantonale Recht bezeichnet im Kanton St. Gallen die politische Gemeinde als zuständig für die Inkassohilfe (Art. 1 Abs. 1 GIVU). In den meisten St. Gallischen Gemeinden obliegt die Inkassohilfe dem kommunalen Sozialamt, welches in der Regel auch für die Alimentenbevorschussung für Kinder (Art. 5 Abs. 1 GIVU) sowie die sozialhilferechtliche Bevorschussung von ehelichen oder nachehelichen Unterhaltsbeiträgen oder partnerschaftsrechtlichen Unterhaltsbeiträgen zuständig ist (Art. 3 Abs. 1 und 2 Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen, sGS 381.1, abgekürzt SHG).

2.2.2 Örtliche Zuständigkeit

Nach Art. 5 Abs. 1 InkHV und Art. 1 Abs. 2 GIVU ist die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes oder der berechtigten Person zuständig. Beim Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes endet die örtliche Zuständigkeit zur Inkassohilfe der bisherigen Wohngemeinde sofort. Die berechnete Person muss somit am neuen zivilrechtlichen Wohnsitz umgehend wieder ein Gesuch um Inkassohilfe einreichen und der neuen Wohngemeinde auch eine umfassende Inkasso- und Prozessvollmacht erteilen. Die bisherige Wohngemeinde bleibt für das Inkasso der bis zum Wechsel des Wohnsitzes verfallenen Unterhaltsbeiträge zuständig, kann diese mit Zustimmung der neuen Fachstelle aber auf diese übertragen.

2.3 Art und Weise der Inkassohilfe

2.3.1 Allgemeines

Nach Art. 12 Abs. 1 InkHV bietet die Inkassostelle mindestens folgende Leistungen an:

- Merkblätter zur Inkassohilfe;
- Persönliche Beratungsgespräche mit der berechtigten Person;
- Aufklärung von volljährigen Kindern über die Möglichkeit, einen vollstreckbaren Entscheid (definitiven Rechtsöffnungstitel) zu erlangen und die unentgeltliche Rechtspflege zu beanspruchen;
- Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen;
- Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge unter Berücksichtigung einer allfälligen Indexierung;
- Organisation der Übersetzung des Unterhaltstitels, soweit dies für die Vollstreckung nötig ist;
- Aufenthaltsnachforschung der verpflichteten Person, soweit dies ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person;
- Mahnung der verpflichteten Person;
- Einleitung der geeigneten Massnahmen zur Durchführung der Inkassohilfe, insbesondere Zwangsvollstreckung nach SchKG, Arrest, Schuldneranweisung, Sicherstellung;
- Entgegennahme und Überwachung der Zahlungen der verpflichteten Person.

Die Inkassostelle kann auch weitere Leistungen anbieten.

2.3.2 Einzelne Massnahmen

a) Merkblätter

Merkblätter und Anmeldeformulare sind auf der [Website der KOS](#) im Mitgliederbereich abrufbar.

b) Persönliches Beratungsgespräch mit der berechtigten Person

Zu prüfen sind insbesondere:

- Gültigkeit und Vollstreckbarkeit des Rechtstitels (Urteil oder gerichtlich genehmigte Unterhaltsvereinbarung mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung, behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag)
- Indexierung der Unterhaltsbeiträge und aktueller indexangepasster Unterhaltsbeitrag
- Zusätzlicher Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen und/oder auf Sozialversicherungs-Kinderrenten (AHV/IV/UV/BV) des unterhaltspflichtigen Elternteils sowie Geltendmachung der Direktzahlung durch die zuständige Ausgleichskasse
- Bisherige Inkassohilfe durch andere Stelle und aktueller Stand des Inkassos
- Eingang und Höhe der letzten Zahlung und bis jetzt ausstehende Unterhaltsbeiträge inkl. Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Sozialleistungen nach Art. 285 Abs. 2 ZGB
- Verjährung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen sowie Kinder- und Ausbildungszulagen
- Gründe für die nicht rechtzeitige oder nicht vollumfängliche Erfüllung oder die vollständige Nichterfüllung der Unterhaltspflicht
- Allfällige Veränderung der unterhaltsrelevanten Verhältnisse gemäss Art. 128 oder 129 ZGB und Art. 286 ZGB (Gibt es eine Abänderung des Unterhaltstitels oder ist eine hängig?)

Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung kann in Zivilsachen in der Regel bei der erlassenden Behörde (Gericht oder Kindesschutzbehörde) unter Beilage des betreffenden Rechtstitels eingeholt werden (Art. 336 Abs. 2 ZPO).

c) Aufklärung des volljährigen Kindes über die Möglichkeit, einen vollstreckbaren Entscheid zu erlangen und die unentgeltliche Rechtspflege zu beanspruchen

Das volljährige Kind hat einen Anspruch auf – unentgeltliche (Art. 290 Abs. 1 ZGB) – Inkassohilfe, sobald es in Besitz eines schriftlichen Unterhaltsvertrages mit den unterhaltspflichtigen Eltern bzw. einem unterhaltspflichtigen Elternteil ist.

d) Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen

Werden Familienzulagen zweckentfremdet oder nicht an die berechtigte Person weitergeleitet, so können diese bei der SVA per Drittauszahlungsgesuch direkt der anspruchsberechtigten Person weitergeleitet werden. Die Inkassostelle leistet dabei Unterstützung:

Die entsprechenden Formulare sind [hier](#) zu finden.

Ob und von welcher Ausgleichskasse die Familienzulagen bezogen werden, kann im [Familienzulagenregister](#) abgefragt werden. Werden die Familienzulagen über die Arbeitslosenkasse bezogen, ist dies über diesen Link allerdings nicht ersichtlich.

e) Berechnung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge

Die berechnete Person muss mit dem Gesuch um Inkassohilfe eine unterzeichnete Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge einreichen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) InkHV). Sieht der Unterhaltstitel eine Anpassung an den Landesindex für Konsumentenpreise vor, so hat die Inkassostelle diese zu berechnen ([Indexierung](#)).

f) Organisation der Übersetzung des Unterhaltstitels, soweit dies für die Vollstreckung nötig ist

Wenn die Inkassostelle oder die angerufenen Behörden nicht in der Lage sind, die Sprache des Unterhaltstitels zu verstehen, muss die Inkassostelle der berechtigten Person behilflich sein, die Übersetzung dieses Dokuments zu veranlassen. Dabei ist die angerufene Behörde vorschusspflichtig (Art. 19 InkHV).

Für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Rechtstiteln bestehen drei Möglichkeiten: Zum einen steht ein selbständiges Exequaturverfahren zur Verfügung, dass durch das örtlich zuständige Gericht bescheinigt wird. Zum anderen kann die Vollstreckbarkeit im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmassnahmen, ordentliches Betreibungsverfahren (Rechtsöffnung), Schuldneranweisung und Sicherstellung anerkannt werden. Eine weitere Möglichkeit ist der Einsatz [LugÜ-Formulars](#).

g) Aufenthaltspflichten der verpflichteten Person

Mögliche Vorgehensweisen:

- digitale Suche (Google, Facebook, Instagram, etc.)
- Anfrage bei Einwohnerdiensten
- Polizeiliche Ausschreibung über RIPOL (Formular auf Website der KOS verfügbar)
- Adressnachforschungsgesuch über das [Amt für Soziales \(wenn die verpflichtete Person im Ausland wohnt\)](#)
- Anfrage beim SEM (nur ausländische Staatsangehörige; Briefvorlage auf der KOS Website)

Einholung IK Auszug bei der [SVA](#) (als letzte Massnahme)

h) Kontaktaufnahme mit der verpflichteten Person

Gehen Unterhaltsbeiträge nicht rechtzeitig ein oder bleiben sie ganz oder teilweise aus, nimmt die Inkassostelle mit der unterhaltspflichtigen Person Kontakt auf, erkundigt sich über die Gründe für die nicht rechtzeitige Erfüllung oder teilweise oder gänzliche Nichterfüllung der Unterhaltspflicht, informiert sie über die Sach- und Rechtslage und versucht, sie zur rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Unterhaltspflicht anzuhalten.

Mögliche Mittel:

- Schuldanererkennung nach Art. 82 SchKG inkl. Zahlungsvereinbarung (Vorlage auf Website der KOS)
- Freiwillige Zahlungsanweisung/Abtretung von Lohn, Ersatzeinkommen oder Renten (Vorlage auf Website der KOS)
- Freiwillige stille Lohnzession

i) Mahnung der verpflichteten Person

Erfolgt seitens der verpflichteten Person keine Reaktion auf den ersten Brief, schickt ihr die Inkassostelle eine Mahnung. Die Mahnung stellt die unmissverständliche Aufforderung an die verpflichtete Person dar, die pflichtigen Unterhaltsbeiträge vollständig und zeitgerecht zu bezahlen. Der verpflichteten Person wird so angekündigt, dass die Inkassostelle die notwendigen Massnahmen ergreifen wird, wenn sie innerhalb der festgelegten Frist nicht bezahlt. Eine Mahnung ist aber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Dementsprechend kann unter Verzicht auf eine vorgängige Mahnung auch eine direkte Betreuung gegen die pflichtige Person eingeleitet werden, wenn aufgrund der bekannten Umstände zu erwarten ist, dass nebst der bereits erfolgten Zahlungsaufforderung auch eine allfällige Mahnung ignoriert werden dürfte.

j) Einleitung der geeigneten Massnahme zur Durchführung der Inkassohilfe

Kann auf freiwilliger Basis keine Lösung erzielt werden, erteilt die gesuchstellende Person der Inkassostelle den Auftrag und die Vollmacht, die Unterhaltsbeiträge bei der unterhaltspflichtigen Person einzuziehen (geeignete Massnahmen siehe [Teil 4-6](#)). Dafür benötigt die Inkassostelle eine schriftliche Inkasso- und Prozessvollmacht (s. Website KOS).

k) Entgegennahme und Überwachung der Zahlungen der verpflichteten Person

Nach Übernahme des Falles überwacht in der Regel die Inkassostelle den Eingang der Zahlungen der verpflichteten Person, welche die Bankverbindung der Inkassostelle schriftlich erhalten hat. Zuvor ist die berechnete Person spätestens beim persönlichen Gespräch darüber informiert worden, dass sie direkt von der verpflichteten Person keine Zahlungen mehr annehmen darf.

l) Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht zur Sicherstellung der Ansprüche der pflichtigen Person auf BVG-Vorsorge- und/oder –Freizügigkeitsguthaben

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im [Teil 5, Ziffer 5.4.8](#) verwiesen.

2.4 Mitwirkungspflichten der gesuchstellenden berechtigten Person

Die gesuchstellende berechnigte Person muss der Inkassostelle alle für ein sachgerechtes Vorgehen nötigen Unterlagen einreichen. Sie muss auch die Bemühungen der Inkassostelle unterstützen, soweit es ihr möglich ist. Über Direktzahlungen der unterhaltspflichtigen Person an sie muss sie die Inkassostelle jeweils unverzüglich informieren.

2.5 Pflichten der Inkassostelle

Die Inkassostelle hat die Interessen der gesuchstellenden berechtigten Person zu wahren. Weisungen und Wünsche der gesuchstellenden Person sind zu beachten, soweit sie mit der Inkassohilfe „in geeigneter Weise“ vereinbar sind (Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210, abgekürzt ZGB).

2.6 Anrechnung eingehender Zahlungen

Bei einer Teilzahlung an eine Schuld soll Art. 85 Abs. 1 des Obligationenrechts, SR 220, abgekürzt OR, sinngemäss gelten:

1. Für allfällige Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten sowie Verzugszinsen (im laufenden Betreibungsverfahren)
2. Für den nicht bevorschussten Anteil der Kinderunterhaltsbeiträge des laufenden Monats
3. Für die laufenden Familienzulagen
4. Für laufende naheheliche Unterhaltsbeiträge
5. Für die nicht bevorschussten rückständigen Kinderunterhaltsbeiträge
6. Für die rückständigen nahehelichen Unterhaltsbeiträge

2.7 Kosten

2.7.1 Unentgeltlichkeit als Regel

Die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge von minderjährigen oder volljährigen Kindern ist von Gesetzes wegen unentgeltlich (Art. 290 ZGB). Demgegenüber ist für die Inkassohilfe bei ehelichen Unterhaltsbeiträgen von getrenntlebenden Ehegatten, bei nahehelichen Unterhaltsbeiträgen von geschiedenen Ehegatten und bei partnerschaftsrechtlichen Unterhaltsbeiträgen nach Auflösung einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft die Unentgeltlichkeit nicht zwingend, sondern nur in der Regel vorgeschrieben (Art. 131 Abs. 1 ZGB i.V. mit Art. 34 Abs. 4 PartG, Art. 17 Abs. 2 InkHV). Im Kanton St. Gallen schreibt die massgebliche Gesetzgebung keine Unentgeltlichkeit vor (GIVU, sGS 911.51, und VV zum GIVU, sGS 911.511).

2.7.2 Weiterbelastung von Barauslagen

Inkassokosten von Inkassomassnahmen werden von der unterhaltspflichtigen Person einverlangt (Art. 19 Abs. 1 InkHV), nachdem sie vom Gemeinwesen vorab bezahlt worden sind (Art. 18 InkHV). Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, so kann das Gemeinwesen diese der berechtigten Person nur auferlegen, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt (Art. 19 Abs. 2 InkHV)

2.8 Beendigung der Inkassohilfe

Gem. Art. 16 InkHV wird die Inkassohilfe in folgenden Fällen eingestellt:

- Erlöschen des Unterhaltsanspruchs
- Rückzug des Inkassohilfesuchs durch die berechtigte Person
- Wechsel des Wohnsitzes der berechtigten Person, wenn dies eine Änderung der Zuständigkeit für die Inkassohilfe zur Folge hat

Ebenso kann die Inkassohilfe in folgenden Fällen eingestellt werden:

- wenn die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht (Art. 10 InkHV) verletzt
- wenn die Unterhaltsbeiträge uneinbringlich sind, in jedem Fall aber ein Jahr nach dem letzten erfolglosen Inkassoversuch
- wenn die verpflichtete Person seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltspflicht nachkommt.

3. Alimentenbevorschussung

3.1 Grundlagen der Alimentenbevorschussung

Ziel und Zweck sowie Rechtsgrundlagen der Alimentenbevorschussung

Elterliche Unterhaltsbeiträge sollen das Wohlergehen der Kinder sicherstellen. Wenn die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Kinderalimente zu spät, nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, können diese von der zuständigen Gemeinde bis zum Maximalbetrag (Art. 4 GIVU) bevorschusst werden. Gesetzliche Grundlage auf Bundesebene ist Art. 293 Abs. 2 ZGB. Kantonal ist die Alimentenbevorschussung sehr unterschiedlich geregelt.

Rechtsgrundlagen für die Alimentenbevorschussung im Kanton St. Gallen

Die Alimentenbevorschussung richtet sich im Kanton St. Gallen nach den folgenden Erlassen:

- [Gesetz über die Inkassohilfe und Vorschüsse](#) (abgekürzt GIVU)
- [Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge](#) (abgekürzt VV zum GIVU)

Der Kanton St. Gallen weist einige Spezialitäten in der Alimentenbevorschussung auf. Diese sind wie folgt:

- Maximalbevorschussung bis zum Betrag der höchsten Waisenrente
- Längstens bis zum 25. Altersjahr
- Bis längstens Abschluss der Erstausbildung
- Keine Bevorschussung für eheliche und nacheheliche Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen
- Bevorschussung drei Monate rückwirkend ab Anmeldung

3.2 Zuständigkeit für die Bevorschussung

3.2.1 Sachliche Zuständigkeit

Für die Bevorschussung ist die zuständige Stelle, in der Regel die Sozialen Dienste, am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes zuständig.

3.2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes gem. Art. 25 ZGB. Dieser wird wie folgt bestimmt:

- Gemeinsamer Wohnsitz der Eltern
- Beim Elternteil unter dessen Obhut es steht
- Sitz der KESB bei bevormundeten Kindern
- Aufenthalt in den übrigen Fällen

Erlangen die Kinder die Volljährigkeit gilt der zivilrechtliche Wohnsitz gem. Art. 23 ZGB

Achtung: die Anmeldung beim Einwohneramt ist nur ein Indiz für den zivilrechtlichen Wohnsitz und nicht zwingend gleich! Deshalb soll das Anmeldeformular auch abgegeben werden, wenn die Anmeldung beim Einwohneramt (noch) nicht erfolgt ist.

3.3 Voraussetzungen für die Alimentenbevorschussung

3.3.1 Anspruch auf Vorschüsse

Anspruch auf Vorschüsse können geltend machen:

- Schweizer
- Ausländer mit Niederlassung (C)
- Ausländer mit Jahresaufenthalt (B)
- Flüchtlinge mit Asyl 5+ (B)
- Vorläufig Aufgenommene Person 7+ (F)
- Vorläufig aufgenommener Flüchtling 7+ (F)

Keinen Anspruch haben:

- Asylsuchende (N)
- Flüchtling mit Asyl 5- (B)
- Grenzgänger (G)
- Kurzaufenthalt (L)
- Schutzbedürftige (S)
- Vorläufig Aufgenommene Person 7- (F)
- Vorläufig aufgenommener Flüchtling 7- (F)
- Ehegatten
- Eingetragene Partner/innen

Überdies müssen die Bedingungen gem. Art. 2 GIVU erfüllt sein.

3.3.2 Vorrang des Anspruchs auf Alimentenvorschüsse vor den Sozialhilfeleistungen und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für das anspruchsberechtigte Kind

Der Anspruch auf Alimentenvorschüsse als öffentliche Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung geht dem subsidiären Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe vor (Art. 1 Abs. 2 SHG und Art. 9 Abs. 1 SHG). Bei der Anspruchsprüfung und Bemessung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind die pflichtigen, das heisst auch die bevorschussten Unterhaltsbeiträge der Eltern voll anrechenbar.

3.3.3 Anspruch volljähriger Kinder auf Vorschüsse

Rechtstitel für den Ausbildungsunterhalt bei Volljährigkeit des Kindes

Der Anspruch auf Bevorschussung für volljährige Kinder ist gegeben, wenn die Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB in einem vollstreckbaren Gerichtsurteil, einer gerichtlich genehmigten Unterhaltsvereinbarung oder einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB festgelegt worden ist (vgl. 7. Teil, Ziffer 7.1.1 im [KOS Alimentenhandbuch](#)). Ein zwischen dem Vater und dem volljährigen Kind freiwillig abgeschlossener Unterhaltsvertrag berechtigt nicht zur Bevorschussung.

3.3.4 Nicht rechtzeitig eingehende Unterhaltsbeiträge (bisher: Angemessene Inkassoversuche)

Bis zur gültigen Fassung vom 1. Januar 2022 war eine Bedingung für die Alimentenbevorschussung, dass angemessene Inkassoversuche vom berechtigten Elternteil unternommen wurden (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. b) aGIVU i.V.m. Art. 3 Abs. 1 aVV z. GIVU). Dies hatte sich in der Praxis immer wieder als Hinderungsgrund für eine Alimentenbevorschussung herausgestellt, weswegen diese Bestimmung im Sinne der Niederschwelligkeit angepasst wurde. Neu reicht es, wenn die Unterhaltsbeiträge nicht rechtzeitig eingehen.

3.3.5 Gesuch um Alimentenbevorschussung und Rechtstitel für die Unterhaltspflicht

Gesuch

https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/sozialhilfe/alimentenbevorschussung-undinkassohilfe/jcr_content/Par/sgch_downloadlist/DownloadListPar/sgch_download.ocFile/GIVU%202007%20Gesuchsformular.xlsx

Benötigte Unterlagen

- den Niederlassungsausweis des Elternteils, in dessen Obhut das Kind ist;
- Ausweise über die finanziellen Verhältnisse wie Lohnausweis, Berechnung zur Steuerveranlagung, Rentenbescheinigung des anspruchsberechtigten Kindes, des Elternteils, der für das Kind sorgt, des Konkubinatspartners oder des Stiefelternteils;
- Belege über das Vermögen (Konto, Liegenschaft, rückkauffähige Lebensversicherungen, Säule 3b)
- eine Aufstellung der vom anrechenbaren Einkommen abzugsfähigen Kosten samt Belegen;
- den die Unterhaltsbeiträge begründenden vollstreckbaren Rechtstitel, wie richterliche Verfügung, Gerichtsurteil, behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag
- eine Aufstellung über die ausstehenden Unterhaltsbeiträge;
- den Nachweis, dass die Unterhaltsbeiträge nicht rechtzeitig eingegangen sind;
- eine Inkasso- und Prozessvollmacht

3.3.6 Inkasso- und Prozessvollmacht

Die Bevorschussung kann davon abhängig gemacht werden, dass der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes der zuständigen Gemeinde eine ausschliessliche Vollmacht zur Geltendmachung und Einziehung aller Zahlungen des säumigen Elternteils, auch der Sozialleistungen gemäss Art. 285a Abs. 2 und 3 ZGB (vgl. [BGE 118 V 142 f.](#)), und die Zustimmung zu deren Anrechnung auf die Vorschüsse erteilt. Eine entsprechende Vorlage ist auf der KOS Website verfügbar.

3.3.7 Legalzession und Abtretung von Unterhaltsbeiträgen

Forderungsübergang infolge Legalzession und Notifikation

Im Umfang der Alimentenvorschüsse geht der Unterhaltsanspruch des Kindes mit allen Rechten auf die bevorschussende Gemeinde über (Art. 289 Abs. 2 ZGB i.V. mit Art. 166 OR; BGer vom 12.03.2014, Urteil 5A_634/2013, in ZKE 2014, S. 343 f.).

Abtretung von Unterhaltsbeiträgen

Bis zur gültigen Fassung vom 1. Januar 2022, war nebst der Inkasso- und Prozessvollmacht auch eine Abtretung vorgesehen (vgl. Art. 6 aGIVU). Dies wurde nun korrigiert, da die Forderung wie oben beschrieben per Legalzession an die Gemeinde übergeht.

3.4 Ausschluss der Alimentenbevorschussung

Gemäss Art. 3 GIVU bestehen folgende Ausschlussgründe für eine Alimentenbevorschussung:

- wenn das Kind wirtschaftlich selbständig ist
Wirtschaftlich selbständig bedeutet, dass das Kind mit seinem Einkommen den eigenen Lebensunterhalt decken kann.
- wenn der Unterhalt anderweitig gesichert ist
Der Unterhalt des Kindes kann anderweitig gesichert sein, wenn Verwandte oder Dritte für seinen Unterhalt freiwillig oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung aufkommen. Der Unterhalt des (volljährigen) Kindes ist zudem gesichert, wenn ihm eine ganze IV-Rente zugesprochen wird. Schliesslich ist der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert, wenn das nach Art. 4bis GIVU anrechenbare Einkommen die Bevorschussungsgrenze nach Art. 4 quater GIVU übersteigt.
- wenn das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
Davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich ein Kind im Vorschulalter länger als drei Monate im Ausland aufhält, auch wenn es hier angemeldet bleibt.
- wenn die Eltern des Kindes zusammenwohnen
Leben die Eltern des unterhaltsberechtigten Kindes zusammen, besteht kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung, selbst wenn der Unterhaltsanspruch des Kindes in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB oder einem Urteil festgelegt worden ist.
- Wenn die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden
Werden die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen zur Abklärung und Beurteilung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung (z.B. über das Bestehen eines Konkubinats, das anrechenbare Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners oder des Stiefelternteils) vorenthalten, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung.
- Wenn das Kind dauernd fremdplatziert ist (Kosten durch Gemeinde bezahlt)
Die Alimentenbevorschussung ist schliesslich ausgeschlossen, wenn das unterhaltsberechtigte Kind dauernd bei keinem Elternteil lebt, es mit anderen Worten dauernd fremdplatziert ist und das Gemeinwesen am Unterstützungswohnsitz des Kindes für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Keinen Ausschlussgrund stellt hingegen die Uneinbringlichkeit der Vorschüsse dar (z.B. bei unbekanntem Aufenthalt der verpflichteten Person im In- oder Ausland).

3.5 Ausrichtung von Alimentenvorschüssen

3.5.1 Höhe bzw. Begrenzung der Vorschüsse

Die Vorschüsse entsprechen höchstens dem im vollstreckbaren Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag festgesetzten Barunterhalt und Betreuungsunterhalt (letzterer bis zum 16. Altersjahr) inkl. Indexierung und können diesen nicht übersteigen. Es gilt aber nach wie vor, dass der Vorschuss den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen darf (derzeit monatlich Fr. 980.00). Ferner besteht der Anspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr (vgl. Art. 2 GIVU). Nicht bevorschusst werden Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und Sozialversicherungs-Kinderrenten. Diese Leistungen hat der unterhaltspflichtige Elternteil grundsätzlich zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (mit Ausnahme von Sozialversicherungs-Kinderrenten im Sinne von Art. 285a Abs. 3 ZGB). Verlangt der unterhaltspflichtige Elternteil während laufender Bevorschussung die gerichtliche Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge, liegt auch der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge oder deren Höhe mit Wirkung ab der Klageeinleitung in der Schwebe. Für die Dauer des Abänderungsverfahrens sind die Vorschüsse bis zum Vorliegen des gerichtlichen Abänderungsurteils weiterhin im bisherigen Umfang auszurichten. Es empfiehlt sich jedoch, mit der Unterhaltsberechtigten Person eine einstweilige Sistierung zu vereinbaren. Im Falle der rechtskräftigen Aufhebung der Unterhaltsbeitragspflicht durch das Gericht ab Klageeinleitung oder ab einem anderen bestimmten Zeitpunkt ist die Alimentenbevorschussung rückwirkend auf das entsprechende Datum einzustellen. Zudem sind die seither nachträglich zu Unrecht ausgerichteten Vorschüsse vom ohutsberechtigten Elternteil oder dem volljährigen berechtigten Kind verfügungsweise zurückzufordern.

Vorschüsse werden nur ausgerichtet, wenn und soweit sie einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprechen. Sodann wird der Anspruch auf Bevorschussung von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des ohutsberechtigten Elternteils, seines Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners abhängig gemacht. Die volle Bevorschussung erfolgt nur, wenn das anrechenbare Einkommen das Mindesteinkommen nicht übersteigt (Art. 4 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 4bis und Art. 4ter GIVU). Liegt das anrechenbare Einkommen zwischen Mindesteinkommen und Bevorschussungsgrenze, so erfolgt eine teilweise Bevorschussung (Art. 4 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 4bis und Art. 4quinqüies GIVU). Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn das anrechenbare Einkommen die Bevorschussungsgrenze übersteigt (Art. 4bis in Verbindung mit Art. 4quarter GIVU). Alle diese Mindesteinkommens-Ansätze sind im kantonalen [Berechnungsformular](#) enthalten.

3.5.2 Berechnung der Vorschüsse

Anrechenbares Einkommen und Vermögen

Anrechenbar ist das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners.

Als Einkommen werden angerechnet:

- Nettoerwerbseinkommen (Bruttoerwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation abzüglich einkommensabhängige obligatorische Sozialversicherungsbeiträge und ausgewiesene Gewinnungskosten)
- Familienzulagen
- Unterhaltsbeiträge von Dritten (ohne zu bevorschussende Unterhaltsbeiträge)
- Kapitalerträge
- Sozialversicherungsrenten (inkl. Kinderzusatzrenten). Darunter fallen auch die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.
- Erwerb ersatzleistungen (z.B. Invaliden-, Kranken-, Mutterschafts-, Unfall- und Arbeitslosentaggelder sowie EO-Leistungen)
- 1/15 des Fr. 30'000.00 übersteigenden Reinvermögens.

Abzugsberechtigt sind lediglich:

- Fremdbetreuungskosten des anspruchsberechtigten Kindes (reine Betreuungskosten exkl. Verpflegung)
- ungedeckte Kosten aus Krankheit und für medizinische Hilfsmittel sowie Zahnbehandlungskosten
- Schuldzinsen (ausgenommen Hypothekarzinsen)
- die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten
- Unterhaltsbeiträge weiterer Kinder die nachweislich bezahlt werden

Nicht angerechnet werden:

- Lehrlingslohn des unterhaltsberechtigten Kindes
- Stipendien für das unterhaltsberechtigende Kind
- Einkommen weiterer, im Haushalt des obhutsberechtigten Elternteils lebende Kinder
- Ausbildungskosten der Kinder

Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten keinen Hinweis darauf, welches Einkommen anzurechnen ist (das aktuelle, dasjenige des Vorjahres oder das der letzten (definitiven) Steuerveranlagung). Es scheint daher grundsätzlich sinnvoll, für die Ermittlung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens auf die ausgewiesenen Lohn- und Rentenangaben und die getätigten Auslagen aus dem Vorjahr abzustellen. Bei selbständig erwerbenden ist die Buchhaltung der letzten 12 Monate massgebend. Ist jedoch eine erhebliche Verminderung (20%) oder Erhöhung des Einkommens gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen, ist für die Ermittlung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens im Rahmen der Anspruchsprüfung und Berechnung der Alimentenvorschüsse auf das mutmassliche Einkommen im laufenden Jahr abzustellen.

Begriff des Konkubinats im Rahmen der Alimentenbevorschussung

Das Zusammenziehen zweier Personen im Rahmen einer Lebenspartnerschaft und die damit verbundene Begründung eines gemeinsamen Haushaltes ist im Sinne des GIVU als Beginn des Konkubinates zu betrachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zudem im Rahmen der Sozialhilfe von der Tatsachenvermutung eines stabilen Konkubinats auszugehen, wenn die unverheirateten Partner bereits zwei Jahre zusammenleben oder sie mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben (BGE 142 V 514; BGE 141 I 153).

Anrechenbares Einkommen beim volljährigen «Kind»

Obwohl das volljährige Kind nicht mehr unter elterlicher Obhut oder Sorge steht, wird dennoch auf die gleichen Berechnungsgrundlagen abgestellt wie beim minderjährigen Kind. Mit anderen Worten wird weiterhin auf das Einkommen des bisher obhutsberechtigten Elternteils, seines Konkubinatspartners (BGE 129 I 1), des Stiefelternteils (BGE 112 Ia 251) und des eingetragenen Partners abgestellt.

3.5.3 Bewilligung der Bevorschussung

Nachstehend wird (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf einige Punkte hingewiesen, die jeweils geprüft werden müssen:

- Ist die örtliche Zuständigkeit gegeben bzw. befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz des minderjährigen Kindes in der Gemeinde?
- Liegt für die Bevorschussung ein rechtsgültiger und vollstreckbarer Rechtstitel (Urteil oder behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag nach Art. 287 ZGB) vor?
- Ist eine beschränkte Dauer der Unterhaltspflicht bzw. Gültigkeit des Rechtstitels vermerkt?
- Sind im Urteil Spezialklauseln wie Alimentenanpassung aufgrund veränderter Einkommensverhältnisse vorgesehen?
- Wurden Indexklauseln und Altersanpassungen berücksichtigt?
- Liegt eine umfassende Inkasso- und Prozessvollmacht vor und sind alle benötigten Unterlagen vollständig und richtig ausgefüllt und unterzeichnet?
- Ist der obhutsberechtigte Elternteil verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft oder Konkubinat (ab 2 Jahren Zusammenlebens oder gemeinsames Kind)?
- Liegt allenfalls ein Ausschlussgrund nach [3.4](#) vor?
- Ist der gesuchstellenden Person vor Erlass einer belastenden Verfügung das rechtliche Gehör gewährt worden?
- Wurden die Alimente bereits von der vorherigen Wohngemeinde bevorschusst und wie lange?
- Wurde eine Ausstandsaufstellung eingereicht?
- Welcher Elternteil bezieht die Familienzulagen?

3.5.4 Beginn der Bevorschussung

Die Bevorschussung gilt ab dem Monat, in dem das Gesuch gestellt wird. Weiter können Kinderalimente bevorschusst werden, welche in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig geworden sind. Bei einem nach Zuzug in eine neue Gemeinde gestellten Gesuch um Alimentenbevorschussung, ist die neue Wohnsitzgemeinde ebenfalls zuständig für die Bevorschussung der maximal drei zurückliegenden Monate, auch wenn sich damals der Wohnsitz des Kindes in der früheren Wohngemeinde befunden hat. Die natürlich nur, wenn die erwähnten Monate in der früheren Wohngemeinde noch nicht bevorschusst worden sind.

3.5.5 Auszahlung der Vorschüsse

Der zuständigen Gemeinde steht bei der Festsetzung des Auszahlungstermins innerhalb des Monats ein gewisser Spielraum zu. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die bevorschussten Kinderalimente der anspruchsberechtigten Person grundsätzlich am 1. des Monats zur Verfügung stehen.

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes sozialhilferechtlich auf, steht der Unterhaltsanspruch im Umfang der Sozialhilfeleistungen aufgrund der Legalzession von Art. 289 Abs. 2 ZGB mit allen Rechten direkt dem Gemeinwesen zu.

3.5.6 Terminkontrolle bei der Alimentenbevorschussung

Folgende Ereignisse sind zu terminieren:

- Ordentliche bzw. jährliche Revision
- Altersanpassung gemäss Urteil (Geburtstag des Kindes)
- Indexanpassung gemäss Urteil (bei jährlicher Anpassung in der Regel per 1. Januar und sonst bei Erreichen der massgeblichen Index-Punktzahl)
- Erreichen des 15./16. Altersjahres (Erhöhung der Familienzulagen)
- Ende einer Ausbildung oder Schule
- Eintritt der Volljährigkeit
- Verjährung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen
- Dauer des gemeinsamen Haushalts des Elternteils und dessen Partner (ab 2 Jahre gemeinsamer Haushalt wird von einem gefestigten Konkubinat ausgegangen)

3.6 Wirkungen der Bevorschussung

Legalzession zugunsten der bevorschussenden Gemeinde

Die Alimentenbevorschussung bewirkt, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes im Umfang der Bevorschussung mit allen Rechten automatisch (ohne Abtretung) auf die Gemeinde übergeht (Art. 131a Abs. 2 sowie Art. 289 Abs. 2 ZGB in Verbindung mit Art. 166 OR). Zahlt die verpflichtete Person in Missachtung der ihr schriftlich eröffneten Legalzession künftig Unterhaltsbeiträge an die berechnigte Person, droht ihr eine doppelte Zahlung bzw. trotzdem die Nachzahlung an die Gemeinde (Art. 167 und 168 Abs. 2 OR). In der Praxis ist dies jedoch sehr aufwendig. Allerdings ist in diesem Fall auch die berechnigte Person zur Rückerstattung der eingegangenen Unterhaltsbeiträge an die Gemeinde verpflichtet, zumal in diesem Fall die berechnigte Person ungerechtfertigt bereichert ist (Art. 62 ff. OR). Solange die berechnigte Person die bei ihr eingegangenen Unterhaltsbeiträge nicht zurückerstattet, entfällt der Anspruch auf weitere Vorschüsse (Art. 7 Abs. 2 GIVU).

Mit Unterhalt zusammenhängende Rechte zugunsten der bevorschussenden Gemeinde

Mit dem gesetzlichen Übergang des Unterhaltsanspruchs im Umfang der Vorschüsse stehen der Gemeinde gemäss Art. 131a Abs. 2 ZGB, Art. 286a Abs. 3 ZGB und Art. 289 Abs. 2 ZGB grundsätzlich folgende damit zusammenhängenden Rechte zu:

- Begehren auf Schuldneranweisung
- Sicherstellung/Arrest
- Privilegierte Anschlusspfändung (Art. 111 SchKG)
- Rangprivileg, letzte sechs Monate in der 1. Klasse
- Berücksichtigung Alimente im Existenzminimum (Inkasso)

Dabei geht das Stammrecht auf Kindesunterhalt aber gemäss neuster Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 5A_745/2022) nicht mehr auf die Gemeinde über.

In sämtlichen Unterhalts- und Abänderungsprozessen zwischen der verpflichteten Person und der berechnigten Person ist daher die Gemeinde nicht mehr aktiv- oder passivlegitimiert.

3.7 Keine Bevorschussung von rechtsmissbräuchlich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen infolge Leistungsunfähigkeit des pflichtigen Elternteils oder Herabsetzung der Vorschüsse bei rechtsmissbräuchlich übersetzt festgelegten Unterhaltsbeiträgen

Details im Alimentenhandbuch.

3.8 Inkasso der Unterhaltsbeiträge beim Schuldner, bei der Schuldnerin

Der verpflichteten Person soll in einem ersten (eingeschriebenen) Brief mitgeteilt werden, dass die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinde erfolgt, und damit der Unterhaltsanspruch ab Beginn der Bevorschussung infolge Legalzession mit allen Rechten gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Gemeinde zusteht. Weiter ist darüber zu informieren, dass die Unterhaltsbeiträge ab sofort nur noch mit befreiender Wirkung an die Gemeinde bezahlt werden können und künftige Zahlungen an die Adresse der berechtigten Person gemäss Art. 167 OR eine doppelte Zahlung bzw. eine Nachzahlung an die Gemeinde zur Folge hätten ([s. 3.6](#)). Weiter soll die verpflichtete Person auch darüber informiert werden, was die Gemeinde im Falle der Nichtbezahlung der Alimente vorkehren wird (Betreibung, Schuldneranweisung, Strafklage) und diese Vorkehrungen nicht unerhebliche Mehrkosten zur Folge haben werden. Zudem muss die volle Höhe der Unterhaltsbeiträge mit Kinderzulagen sowie der aktuelle Rückstand bekanntgegeben werden. Der Brief soll freundlich, aber bestimmt abgefasst werden. Wichtig ist, dass mit der verpflichteten Person - wenn möglich - persönlicher Kontakt aufgenommen wird und dabei darüber informiert wird, dass die Gemeinde bereit ist, deren tatsächliche Situation im Rahmen der Inkassohilfe sowie berechnete Einwände zu berücksichtigen. Erfolgt auf das erste Schreiben hin weder eine Zahlung noch eine andere Reaktion, so wird die verpflichtete Person nochmals eindringlich gemahnt und ihr nochmals eine letzte Zahlungsfrist angesetzt. Zudem sind die rechtlichen Schritte, welche nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist ergriffen werden, nochmals klar aufzuzeigen. Erfolgt erneut innert Frist keine Zahlung, so hat unverzüglich das Begehren um Schuldneranweisung beim örtlich zuständigen Gericht oder die Betreibung zu erfolgen.

Hat die unterhaltspflichtige Person einen unbekanntem Aufenthaltsort verweisen wir für die Möglichkeiten zur Lokalisierung auf [2.3.2 g](#)).

3.9 Terminkontrolle beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Termine und Fristen spielen beim Inkasso insbesondere in folgenden Fällen eine Rolle:

- Änderung der Unterhaltsbeiträge infolge Erreichens von Altersstufen gemäss Rechtstitel (rechtzeitige Mitteilung der neu geschuldeten Unterhaltsbeiträge an die unterhaltspflichtige Person)
- Mahnung des Schuldners, falls er in Zahlungsverzug gerät (monatliche Überwachung der eingehenden Zahlungen)
- Indexanpassung
- Betreibungsfristen (s. [Kapitel 4](#))
- Forderungseingabe beim Konkurs ([Publikationen](#); [Formular](#))
- Prüfung der Geltendmachung von Verlustscheinforderungen (periodische Prüfung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners)
- Eintritt der Verjährung
- Erreichen der Volljährigkeit
- Wechsel zu Ausbildungszulage (je nach Kanton Altersgrenze unterschiedlich: [Arten und Ansätze der Familienzulagen \(admin.ch\)](#))

3.10 Umgang mit Verlustscheinen und Schuldanererkennungen bei der Alimentenbevorschussung

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der verpflichteten Person sind periodisch zu überprüfen, um entscheiden zu können, ob sie zur Deckung der verfallenen Forderung angehalten werden können. Entsprechende Anfragen bei den Steuerämtern und Betreibungsämtern sind in den Akten zu vermerken. Da Verlustscheine innert 20 Jahren (Art. 149a Abs. 1 SchKG) und schriftliche Schuldanererkennungen innert 10 Jahren (Art. 137 Abs. 2 OR) seit deren Ausstellung verjähren, muss zudem innerhalb dieser Fristen eine neue Schuldanererkennung erwirkt oder eine Betreibung eingeleitet werden. Bei ausgewiesener Besserung der finanziellen Verhältnisse der Schuldner sind diese zur Abzahlung der in Verlustscheinen oder in Schuldanererkennungen festgehaltenen Forderungen anzuhalten, d.h. sie sind zu deren Zahlung aufzufordern. Wenn keine freiwilligen Abzahlungsvorschläge erfolgen, sind die Verlustschein- oder Schuldanererkennungsforderungen zu betreiben. Dabei ist zu beachten, dass den Schuldner bei einem Konkursverlustschein (im Unterschied zum Pfändungsverlustschein) die Einrede des mangelnden neuen Vermögens zusteht.

Anrechnung von eingegangenen Unterhaltsbeiträgen und Verteilung auf verschiedene Anspruchsberechtigte

Die Anrechnung von eingegangenen Unterhaltsbeiträgen richtet sich nach Art. 85 ff. OR. Besteht nur eine Unterhaltspflicht eines Elternteils gegenüber einem oder mehreren minderjährigen Kindern, sind die laufenden und nachträglich eingehenden Unterhaltszahlungen in erster Linie mit den Vorschüssen zu verrechnen. Eingehende Zahlungen sind, wenn das Inkasso auf für Familienzulagen geleistet wird, zuerst für die Unterhaltsbeiträge zu verwenden. Die Reihenfolge ist wie folgt:

Für allfällige Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten sowie Verzugszinse (in Betreibungsverfahren)

1. Für die bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträge des laufenden Monats
2. Für den nicht bevorschussten Anteil der Kinderunterhaltsbeiträge des laufenden Monats
3. Für die laufenden Familienzulagen
4. Für laufende naheheliche Unterhaltsbeiträge
5. Für die ältesten rückständigen bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträge
6. Für die ältesten nicht bevorschussten rückständigen Kinderunterhaltsbeiträge
7. Für die ältesten rückständigen nahehelichen Unterhaltsbeiträge

Vorbehalten bleibt jedoch eine anderslautende Bezeichnung der Zahlungen durch die unterhaltspflichtige Person. Bezahlt sie zum Beispiel ausdrücklich nur die Unterhaltsbeiträge für die Kinder bzw. stimmen die Zahlungen genau mit diesen überein, so sind sie nur an die Vorschüsse bzw. den Unterhaltsanspruch der minderjährigen Kinder anzurechnen.

3.11 Stundung und Erlass

Die verpflichtete Person hat gegenüber der Gemeinde – ebenso wie gegenüber der berechtigten Person– keinen Rechtsanspruch auf Stundung oder Erlass der geschuldeten Unterhaltsbeiträge. Vielmehr liegt die Stundung von Unterhaltsschulden im Rahmen einer sinnvollen Schuldensanierung im Ermessen der zuständigen Gemeinde. Die für die Bevorschussung zuständige Stelle der Gemeinde bzw. das zuständige Organ (Sozialbehörde) kann deshalb Unterhaltspflichtigen nur im Rahmen von Schuldensanierungen Zahlungen, auf welche die Gemeinde aus Bevorschussung Anspruch hat, ganz oder teilweise erlassen oder stunden (Art. 7bis GIVU).

3.12 Periodische Überprüfung bzw. Revision der Bevorschussung

Die Gemeinde prüft mindestens einmal jährlich anhand des [Berechnungsblattes](#), ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind (Art. 8 VV zum GIVU). Der obhutsberechtigte Elternteil muss zur schriftlichen Beantwortung von bevorschussungsrelevanten Fragen und zur Einreichung der für die Berechnung benötigten Unterlagen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen usw. aufgefordert werden.

Da der obhutsberechtigte Elternteil im Rahmen seiner Auskunftspflicht von sich aus alle bevorschussungsrelevanten Änderungen mitteilen muss, ist bei erheblichen Änderungen der Einkommens- und Vermögenssituation auch eine Überprüfung vorzunehmen, wenn eine solche Meldung eingeht. Das gilt auch, wenn zwar eine Meldepflicht gegeben wäre, die Meldung aber unterlassen wird und die zuständige Gemeinde auf andere Weise über einen Ausschlussgrund gemäss Art. 3 GIVU oder eine bevorschussungsrelevante Änderung der Verhältnisse Kenntnis erhält.

Im Rahmen der fortlaufenden Überwachung der Bevorschussung sind allfällige Index- und Altersstufenanpassungen von der zuständigen Gemeinde von Amtes wegen vorzunehmen, sobald dafür die Voraussetzungen erfüllt sind und sie davon Kenntnis hat. Sind diese bis zur nächsten ordentlichen Überprüfung versehentlich unterblieben, so sind diese dann zum rückwirkend nachzuholen.

Eine neue Verfügung ist nur dann zu erlassen, wenn die Vorschüsse erhöht, herabgesetzt oder eingestellt werden müssen.

3.13 Beendigung der Bevorschussung

- Tod der verpflichteten Person
- Wirtschaftliche Selbständigkeit Kind
- Erreichen des 25. Altersjahres des Kindes (25. Geburtstag)
- Volljährigkeit des Kindes ohne Ausbildung
- Begrenzung Urteil bis Volljährigkeit
- Ende Erstausbildung oder Abbruch Ausbildung ohne Anschlusslösung
- Anrechenbares Einkommen ist höher als die Bevorschussungsgrenze
- Unterlagen für die Revision werden nicht eingereicht
- Wohnsitzwechsel des Kindes
- Zusammenzug Eltern
- Andere bedarfsabhängige für das Kind bestimmte Leistungen (IV-Kinderrente etc.)
- Tod des Kindes
- Bei Eheschutz: bei Volljährigkeit (gem. Praxis)
- Änderung Unterhaltstitel
- Rückzug Gesuch
- Regelmässige Bezahlung nach einem Jahr
- Fremdplatzierung des Kindes
- Wohnsitzwechsel Kind zum Unterhaltsschuldner

3.13.1 Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Alimentenvorschüssen

Unrechtmässig bezogene Alimentenvorschüsse sind von der berechtigten Person zurückzuerstatten. Dies ergibt sich sowohl aus dem Art. 10 und Art. 11 VV zum GIVU als auch dem im Verwaltungsrecht anerkannten Rückforderungsanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach Art. 62 ff. OR. Nicht erforderlich ist eine zusätzliche Verletzung der Meldepflicht oder eines Verschuldens der empfangenden Personen, es genügt vielmehr der objektiv unrechtmässige Bezug der Vorschüsse.

3.13.2 Beispiele von Rückerstattungsfällen

- Doppelbezug
- Änderungen im Rechtstitel bzw. Unterhaltsanspruch
- Unterlassene Meldung über den Wegzug aus der Gemeinde
- Unterlassen Meldung über Verbesserung der finanziellen Situation

3.13.3 Rückerstattungsverfahren und Rückerstattungsverfügung

Bestehen Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Bezug von Vorschüssen, muss die Bevorschussungsstelle den massgeblichen Sachverhalt von Amtes wegen sofort abklären. Der rückerstattungspflichtigen Person mittels eingeschriebenem Brief Gelegenheit zur Stellungnahme und Akteneinsicht (Gewährung des rechtlichen Gehörs) innert einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Es ist eine schriftliche Rückerstattungsverfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu erlassen sowie der rückerstattungspflichtigen Person eingeschrieben zuzustellen. Wenn weiterhin ein Anspruch des minderjährigen oder volljährigen Kindes auf Alimentenvorschüsse dieser Gemeinde gegeben ist, kann die vollständige Tilgung der Rückerstattungsforderung auch durch Verrechnung mit den laufenden bzw. künftigen Alimentenvorschüssen erfolgen, wie dies der Art. 10 Abs. 1 VV zum GIVU ausdrücklich vorsieht. Zu vermeiden gilt es, dass infolge der Rückzahlungsraten oder der Verrechnung finanzielle Sozialhilfeleistungen erforderlich werden. Zu beachten gilt, dass die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Alimentenvorschüsse mittels Verfügung rechtsverbindlich festgelegt werden sollte. Bloss unterzeichnete Schuldanerkenntnisse und Rückzahlungsverpflichtungen der empfangenden Person berechtigen lediglich zur provisorischen Rechtsöffnung.

3.14 Verjährung

3.14.1 Verjährung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge

Alimentenforderungen verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung für die dem minderjährigen Kind gegenüber den Eltern oder einem Elternteil persönlich zustehenden Unterhaltsbeiträge fängt erst mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes an zu laufen. Bei bevorschussten Kinderalimente beginnt die Verjährung von 5 Jahren bereits mit Eintritt der Fälligkeit an zu laufen.

3.14.2 Verwirkung von Alimentenvorschüssen

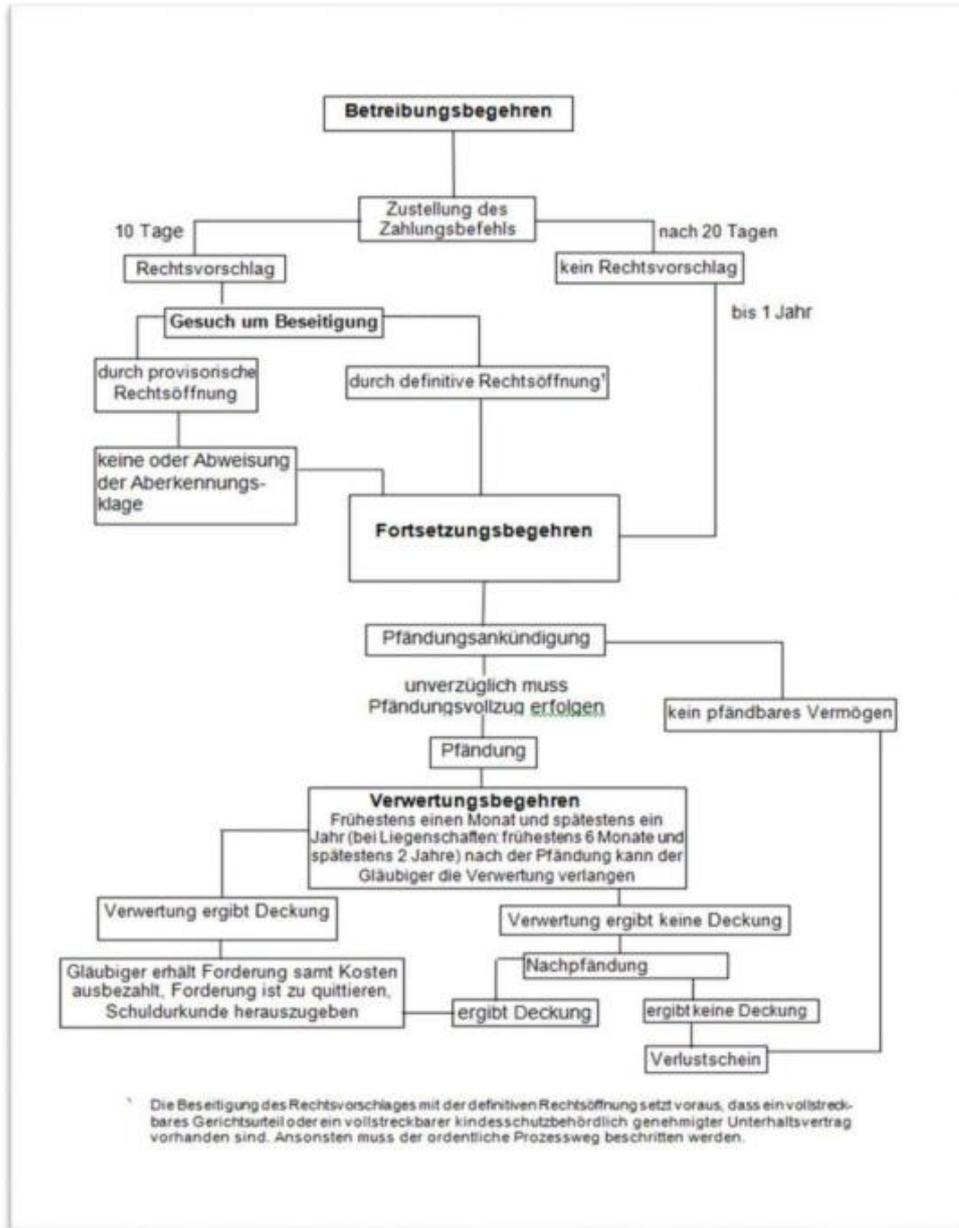
Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge für Kinder gemäss Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 GIVU ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung des Anspruchs erfolgt ist. Zudem werden die in den letzten drei Monaten vor Anmeldung des Anspruchs fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge bevorschusst, soweit sie nicht bezahlt wurden. Auf die Bevorschussung von früher fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge besteht somit von Gesetzes wegen kein Anspruch. Aus diesem Grund enthält das Gesetz auch keine Bestimmung über die Verjährung oder Verwirkung der Alimentenvorschüsse.

3.14.3 Verjährung der Rückforderung von unrechtmässigen Alimentenvorschüssen

Die Rückforderung ist zu verfügen. Dabei ist zu beachten, dass die Forderung drei Jahre nach Kenntnis verjährt. Jedenfalls aber nach 10 Jahren. Die Frist kann gem. Art 135 OR unterbrochen werden.

4. Betreibungs- und Konkursrechtliche Inkassomassnahmen

4.1 Ablaufschema



4.2 Erläuterungen zum Betreibungsbegehren

Die Betreuung wird durch eine persönliche Handlung des Gläubigers beim zuständigen Betreibungsamt mit dem entsprechenden Formular [Betreibungsbegehren](#) eingeleitet.

Bevorschusste und nicht bevorschusste Alimente sind separat einzufordern.

Ort der Betreuung

Grundsätzlich am Wohnsitz der verpflichteten Person

Schuldner

Neben dem Unterhaltsschuldner ist der Ehegatte nur anzugeben, wenn der Schuldner unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB) steht. Im Zweifelsfall weglassen.

Gläubiger

Personalien der Unterhaltsberechtigten Person und allenfalls der gesetzlichen Vertretung. Wurden die Alimente bevorschusst, ist die Gemeinde Gläubigerin.

Vertreter

Inkassostelle angeben

Forderungssumme

- Total des ausstehenden Alimentenbetrags (und allfälliger Kinder- oder Ausbildungszulagen)
- zuzüglich 5 % Zins ab dem Datum des Betreibungsbegehrens.

Forderungsurkunde/Datum/Grund der Forderung

Forderungsurkunde:

Gerichtsurteil oder kindesschutzbehördlich genehmigter Unterhaltsvertrag, mit Datumsangabe

Grund der Forderung:

Genauere Aufstellung über Zusammensetzung und Zeitraum der Forderungssumme

Bemerkungen

Hier können beispielsweise Anmerkungen über den Schuldner angebracht werden, welche für das Betreibungsamt wichtig sein können.

Hier kann auch vermerkt werden, ob es sich bei der Forderung um eine privilegierte (vorrangige) in der 1. Klasse handelt (laufender Unterhalt der letzten sechs Monate seit Einreichung des Fortsetzungsbegehrens).

Wenn für die Forderung bereits ein Arrest verfügt worden ist, muss darauf hingewiesen werden.

Kostenvorschuss des Gläubigers

Wird vom Betreibungsamt festgelegt.

4.2.1 Erklärung zum weiteren Vorgehen

- Versand Betreibungsbegehren an zuständiges Betreibungsamt
- Erstellung und Versand Zahlungsbefehl durch Betreibungsamt mit Zahlungsfrist von 20 Tagen. Rechtsvorschlag innert 10 Tagen möglich
- Info ans Betreibungsamt, falls Zahlungen eintreffen
- Auf Zahlungsbefehl-Doppel prüfen, ob Rechtsvorschlag erhoben wurde. Diesfalls Rechtsöffnungsbegehren stellen. Ansonsten direkt Fortsetzungsbegehren einleiten.

4.2.2 Rechtsvorschlag / Rechtsöffnung

Der erhobene Rechtsvorschlag bewirkt die Sistierung der Betreuung.

Um nun bei einem erhobenen Rechtsvorschlag des Schuldners die Fortsetzung der eingeleiteten Betreuung erreichen zu können, muss der Gläubiger den Rechtsvorschlag beseitigen. Das ist aussergerichtlich möglich, wenn der Schuldner zum (schriftlichen) Rückzug des Rechtsvorschlages bewegt werden kann. Andernfalls muss der Rechtsvorschlag gerichtlich beseitigt werden. Dies geschieht mit einem schriftlichen Gesuch um Rechtsöffnung beim zuständigen Gericht am Wohnsitz der verpflichteten Person. Für die Rechtsöffnung bleibt knapp ein Jahr seit Zustellung des Zahlungsbefehls Zeit, da die Fortsetzung bis ein Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls verlangt werden kann.

Der Gläubiger hat dem Gesuch um Rechtsöffnung folgende Unterlagen beizufügen:

- Zahlungsbefehl (im Original)
- Unterhaltstitel mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung
- Inkasso- und Prozessvollmacht
- weitere Unterlagen (z.B. Briefe, Aktennotizen, Schuldanerkenntnisse, Verlustscheine) welche im Gesuch erwähnt werden sowie einen Schuldenauszug

Das zuständige Gericht (Einzelrichter) am Wohnsitz des Schuldners fällt aufgrund des Gesuches des Gläubigers ein Urteil als Rechtsöffnungsentscheid.

Das Gesetz sieht zwei Arten von Rechtsöffnungen vor, die definitive (endgültige) und die provisorische (vorläufige).

Definitive Rechtsöffnung wird aufgrund eines vollstreckbaren Unterhaltstitels erteilt. Dies sind beispielsweise:

- Eheschutzmassnahmen
- vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsprozess
- Scheidungsurteil
- Abänderungsurteil
- Unterhaltsurteil
- gerichtlich oder von der KESB genehmigter Unterhaltsvertrag
- Sicherstellungsverfügung (Art. 132 Abs. 2 ZGB und 292 ZGB)
- Unterhaltsvertrag der von der Kinderschutzhilfe (früher von der Vormundschaftbehörde)
- Verfügungen von Schweizer Verwaltungsbehörden (z.B. für die Rückzahlung zu viel bevorschusster Unterhaltsbeiträge)

Bei diesen Titeln wird somit durch den Richter die definitive Rechtsöffnung ausgesprochen bzw. der Rechtsvorschlag endgültig beseitigt.

Provisorische Rechtsöffnung ist bei einer schriftlichen Schuldanerkennung (Art. 82 SchKG) und beim Unterhaltsvertrag des volljährigen Kindes, welcher nicht durch die KESB genehmigt werden kann, zu erteilen. Bei einer Schuldanerkennung ist dies nur der Fall, wenn kein definitiver Rechtstitel vorhanden ist. Gegen die provisorische Rechtsöffnung kann der Schuldner innert 20 Tagen Aberkennungsklage erheben. Es findet dann ein ordentlicher Zivilprozess statt.

4.2.3 Erläuterung zum Fortsetzungsbegehren

Ort der Betreuung

analog Betreibungsbegehren

Hat der Schuldner den Wohnsitz in der Zwischenzeit gewechselt, so ist das Betreibungsamt am neuen Wohnsitz/Aufenthaltort des Schuldners für die Fortsetzung der Betreuung zuständig

Gläubiger

analog Betreibungsbegehren

Vertreter

analog Betreibungsbegehren

Forderungssumme

analog Betreibungsbegehren oder Rechtsöffnungsentscheid

Hat der Schuldner an die betriebene Forderung Teilzahlungen geleistet, so sind diese genau mit Betrag und Datum des Eingangs aufzuführen. Der betriebene Betrag reduziert sich dann um die eingetroffenen Teilzahlungen des Schuldners.

Zusätzlich sind alle bisher entstandenen Betreuungskosten (inkl. Kosten und Entschädigung betreffend Rechtsöffnung) aufzuführen.

Bemerkungen

analog Betreibungsbegehren

Wenn es sich um die Fortsetzung einer Betreuung handelt, für die ein Arrest verfügt wurde, ist darauf hinzuweisen.

Beilagen

- Zahlungsbefehl
- allenfalls Rechtsöffnungstitel (mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung)
- allenfalls Verlustschein im Original

Ort und Datum

Achtung: das Fortsetzungsbegehren kann frühestens 20 Tage und spätestens 1 Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden (die Dauer des Rechtsöffnungsverfahrens zählt dabei nicht; vgl. Art. 88 Abs. 2 SchKG).

4.2.4 Weitere Ausführungen zur Betreuung von Unterhaltsbeiträgen

Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge unterliegen stets der Betreuung auf Pfändung und zwar auch dann, wenn der Unterhaltsschuldner im Handelsregister eingetragen ist und der Konkursbetreuung unterliegt.

Nach Eingang des Fortsetzungsbegehrens wird die Pfändung vollzogen und eine Pfändungsurkunde erstellt.

4.2.5 Privilegien bei Unterhaltsforderungen

Folgende Privilegien stehen dem Alimentengläubiger zu:

Pfändungs- und Konkursprivileg (Art. 219 SchKG)

Familienrechtliche Unterhaltsansprüche, die in den letzten 6 Monaten vor Stellung des Fortsetzungsbegehrens entstanden sind, sind im Kollokationsplan in der 1. Klasse eingeordnet und somit privilegiert.

Weiter zurückliegende Unterhaltsforderungen sind nicht mehr privilegiert und werden in der 3. Klasse kolloziert.

Privilegierte Anschlusspfändung (Art. 111 SchKG)

Kindern, Ehegatten und dem bevorschussenden Gemeinwesen steht für deren Unterhaltsforderungen das Anschlussprivileg zu. Sie haben damit das Recht, ohne vorgängige Betreuung innert 40 Tagen an einer Pfändung des Schuldners teilzunehmen. Ist nicht möglich für nahehelichen Unterhalt, wenn die Scheidung mehr als ein Jahr zurückliegt. Tipp: Beim Betreibungsamt hinterlegen, dass die Anschlusspfändungsmöglichkeit gemeldet wird.

Berücksichtigung im Existenzminimum

Die Unterhaltsbeiträge haben das wichtige Privileg der Berücksichtigung bei der Berechnung des Existenzminimums sofern sie bezahlt werden.

Zuteilung der Sonderquote

Für Unterhaltsforderungen, die im Zeitraum von einem Jahr vor Anhebung der Betreuung fällig geworden sind, besteht das Privileg einer Lohnpfändung im Umfang des im Existenzminimum eingerechneten bzw. einzurechnenden Betrages, selbst wenn bereits Lohnpfändungen für andere Gläubiger bestehen. Dieses Privileg steht als höchstpersönliches Recht nur den Unterhaltsberechtigten zu bzw. im Rahmen der blossen Inkassohilfe. Der bevorschussenden Gemeinde steht dieses Privileg dagegen nicht zu.

Eingriff ins Existenzminimum

Den Unterhaltsberechtigten (nicht aber der bevorschussenden Gemeinde) steht unter gewissen Umständen die Möglichkeit zu, beim BA einen Eingriff beim Schuldner ins Existenzminimum zu verlangen.

4.2.6 Lohnpfändung und betreibungsrechtliches Existenzminimum

Betreibungsrechtliches Existenzminimum

Bei der Lohnpfändung muss dem Schuldner ein bestimmter monatlicher Betrag als betreibungsrechtliches Existenzminimum belassen werden, damit er trotz der Betreibung seinen erforderlichen laufenden Lebensunterhalt bestreiten kann.

Das betreibungsrechtliche monatliche Existenzminimum setzt sich hauptsächlich wie folgt zusammen:

- gesetzlich vorgeschriebener Grundbetrag (abgestimmt auf die Anzahl Personen im Haushalt)
- Wohnkosten
- Besuchsrechtskosten für Kinder
- Unumgängliche Berufsauslagen
- Ausbildungskosten
- Unterstützungs- oder Unterhaltsbeiträge
- Abzahlungsraten für unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Kompetenzstücke
- verschiedene Auslagen (z. B. Arzt-, Zahnarzt- und Spitalkosten).

Unberücksichtigt bleiben dagegen die Steuern.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der einzelnen Punkte im betreibungsrechtlichen Existenzminimum ist, dass der Schuldner die entsprechenden Beträge auch tatsächlich bezahlt.

Bemessung der Lohnpfändung

Ist ein Schuldner als Arbeitnehmer tätig, hat er über seine Gesamteinkünfte die entsprechenden Lohnausweise vorzulegen.

Ist der Schuldner selbständigerwerbend, hat er dem Betreibungsamt die Buchhaltung oder andere Unterlagen, welche zur Feststellung seines Einkommens dienen, vorzulegen.

Ist das monatliche Gesamteinkommen des Schuldners höher als sein betreibungsrechtliches Existenzminimum, ergibt die Differenz die monatlich pfändbare Quote zu Gunsten des Gläubigers.

Pflicht zur Anzeige über die Lohnpfändung an den Arbeitgeber

Das Betreibungsamt stellt beim unselbständigerwerbenden Schuldner dem Arbeitgeber eine Anzeige zu, wonach dieser die monatlich pfändbare Lohnquote nur noch rechtsgültig an das Betreibungsamt bezahlen kann.

Beim selbständig erwerbenden Schuldner muss das Betreibungsamt die entsprechende monatlich gepfändete Verdienstquote von ihm direkt verlangen.

Dauer und Revision der Lohnpfändung

Die Dauer der Lohnpfändung ist auf höchstens 1 Jahr seit Vollzug der Pfändung beschränkt. Die Pfändungsquote kann bei veränderten Einkommensverhältnissen angepasst werden.

4.2.7 Prüfpunkte bei der Pfändungsurkunde

Bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums ist zu prüfen, ob die monatlich laufenden Alimente darin eingerechnet sind oder nicht. Bezahlt beispielsweise der Schuldner die monatlich laufenden Alimente regelmässig und beinhaltet die Betreuung somit rückständige Alimente, können die laufenden Alimente im betreibungsrechtlichen Existenzminimum belassen werden.

Aus der Pfändungsurkunde sollte weiter ersichtlich sein:

- Gepfändete Vermögenswerte (mit Schätzungswert)
- Dauer des Pfändungsvorganges und Gesamtforderung der Gruppe
- Dauer der Pfändungsgruppen, welche vor der eigenen Gruppe berücksichtigt werden
- Zuteilung der Sonderquote
- Bezeichnung der Alimentenforderung innerhalb der Pfändungsgruppe als privilegiert
- Detaillierte Berechnung des Existenzminimums bei Lohn- oder Verdienstpfindung. Diese ist auf Plausibilität zu prüfen.

4.2.8 Rangfolge (Privilegierung) von Forderungen

Das Betreibungsamt unterscheidet die betriebenen Forderungen nach Klassen.

Privilegiert in der 1. Klasse sind nur die noch ausstehenden Unterhaltsbeiträge (ohne Kinderzulagen) der letzten 6 Monate (Art. 146 Abs. 2 und 219 SchKG).

Alle früher fällig gewordenen und noch ausstehenden Unterhaltsbeiträge sowie die Kinderzulagen werden der Klasse 3 zugeordnet.

4.2.9 Verwertung und Verteilung

Ist nur relevant, wenn gepfändetes Vermögen verwertet werden soll. Die Verwertung wird eingeleitet mit dem Verwertungsbegehren des Gläubigers. Es kann für bewegliches Vermögen frühestens einen Monat und spätestens bis ein Jahr nach der Pfändung (Liegenschaften: 6 Monate und 2 Jahre) gestellt werden (Art. 116 SchKG).

4.2.10 Pfändungsverlustschein

Nach Ablauf des Pfändungsjahres schliesst das Betreibungsamt das Betreibungsverfahren ab und stellt für die ungedeckt gebliebene Forderung einen Verlustschein infolge Pfändung aus.

Steht schon beim Vollzug der Pfändung fest, dass beim Schuldner kein pfändbares Vermögen und auch kein pfändbarer Lohn vorhanden sind, bildet die Pfändungsurkunde einen definitiven Pfändungsverlustschein. Teilweise wird direkt ein ordentlicher Verlustschein ausgestellt.

Der definitive Verlustschein infolge Pfändung hat folgende Wirkungen:

- Fortsetzung innert 6 Monaten ohne Betreibungsbegehren möglich
- Er verjährt 20 Jahre nach dessen Ausstellung;
- Er befreit den Schuldner von jeder Zinspflicht für die Verlustscheinforderung.
- Arrestberechtigung

4.3 Konkursverfahren

4.3.1 Ablauf

Familienrechtliche Unterhaltsforderungen unterliegen stets der Betreuung auf Pfändung, auch bei der Konkursbetreuung unterstehenden Schuldern (Art. 43 Ziff. 2 SchKG). Ist jedoch über den Schuldner der Konkurs eröffnet worden, sind sämtliche Forderungen unabhängig davon, ob diese in Betreuung gesetzt sind und welcher Betreibungsart sie unterliegen, im Konkurs geltend zu machen. Konkurse von Schuldnern werden in den kantonalen Publikationsorganen und im SHAB publiziert.

Es muss sodann eine Forderungseingabe mit Art, Höhe und allfällige Privilegierung der Forderung dem Konkursamt eingereicht werden.

Es kann vorkommen, dass das Konkursamt das Verfahren mangels Aktiven einstellt. Die Gläubiger haben in diesem Fall die Möglichkeit, das Verfahren trotzdem ordentlich durchführen zu lassen. Sie haben dafür allerdings einen entsprechend hohen Kostenvorschuss zu leisten. Dies wird in der Regel nicht empfohlen.

Die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven hat zur Folge, dass der Schuldner wieder betrieben werden kann, wie wenn der Konkurs nie eröffnet worden wäre.

4.3.2 Wirkungen

Im Unterschied zur Pfändung werden vom Konkurs alle Vermögenswerte des Schuldners - mit Ausnahme der sogenannten Kompetenzstücke und des Lohnes - erfasst und zur Deckung der angemeldeten Konkursforderungen verwendet. Es gilt die Rangfolge gemäss Ziffer [4.2.8](#). Mit der Konkurseröffnung fallen alle anhängigen Betreibungen dahin. Die bis zur Konkurseröffnung fälligen Forderungen sind beim Konkursamt einzugeben. Neue Betreibungen können während der Dauer des Konkursverfahrens nur angehoben werden, wenn die Forderung nach der Konkurseröffnung entstanden ist. Die laufenden und nach der Konkurseröffnung fällig gewordenen Alimente sind also auch während des Konkursverfahrens betreibbar.

4.3.3 Konkursverlustschein

Gemäss Art. 265 SchKG erhält bei der Verteilung jeder Gläubiger für den ungedeckt bleibenden Betrag seiner Forderung einen Verlustschein. Er verjährt nach 20 Jahren seit der Ausstellung. Aufgrund des Konkursverlustscheines kann (im Unterschied zum Pfändungsverlustschein) eine neue Betreuung nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn der Schuldner zu neuem Vermögen gekommen ist. Denn erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag und bestreitet er zu neuem Vermögen gekommen zu sein, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag von Amtes wegen dem Richter des Betreibungsortes vor. Der Richter bewilligt den Rechtsvorschlag, wenn der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und glaubhaft macht, dass er nicht zu neuem Vermögen gekommen ist (Art. 265a Abs. 3 SchKG). Andernfalls wird der Rechtsvorschlag abgewiesen und die Betreuung kann fortgesetzt werden.

4.4 Arrest

4.4.1 Erläuterungen

Mit dem Arrest werden durch ein spezielles Verfahren Vermögenswerte des Schuldners gesichert, um sie für die laufende oder noch einzuleitende Betreuung zu verwerten.

Er ist möglich, wenn

- eine fällige Forderung (z.B. Unterhaltsbeiträge),
- ein Arrestgegenstand (Vermögenswert im Eigentum des Schuldners oder der Schuldnerin)
- und einer der nachstehenden Arrestgründe gemäss Art. 271 SchKG gegeben ist:
 - Schuldner/in hat keinen festen Wohnsitz (Arrest auch für künftige Forderungen möglich)
 - Schuldner/in hat die Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, schafft Vermögensgegenstände beiseite, macht sich flüchtig oder trifft Anstalten zur Flucht (Arrest auch für künftige Forderungen möglich)
 - für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind und deren Schuldner/in auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen (Arrest nur für fällige Forderungen)
 - Schuldner/in wohnt nicht in der Schweiz und es gibt keinen anderen Arrestgrund, die Forderung weist aber einen genügenden Bezug zur Schweiz auf oder beruht auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG (Arrest nur für fällige Forderungen)
 - der/die Gläubiger/in besitzt gegen den Schuldner oder die Schuldnerin einen provisorischen oder definitiven Verlustschein (Arrest nur für fällige Forderungen)
 - der/die Gläubiger/in besitzt gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin einen definitiven Rechtsöffnungstitel (Arrest nur für fällige Forderungen).

Arrest macht z.B. Sinn bei Vorbezug BVG (neue InkHV beachten), Auszahlung Freizügigkeitsguthaben, Lotteriegewinne, Erbschaften, Immobilienverkauf, Lohn von Grenzgängern oder wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, etc.

Betr. Vorgehen wird auf das umfassende KOS-Alimentenhandbuch verwiesen.

5. Zivilrechtliche Inkassomassnahmen

5.1/5.2 Gütliche Anweisungen

Anweisungen sind gütlich möglich:

- Dauerauftrag an Bank/Post
- Dauerauftrag an Arbeitgeber
- Lohnzession

Zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten kann der Arbeitnehmer künftige Lohnforderungen sowie Lohnersatzforderungen (z.B. ALK Taggelder) soweit abtreten oder verpfänden, als sie pfändbar sind. Demgegenüber können die AHV-Renten, die IV-Renten sowie die Ergänzungsleistungen weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Abtretung der künftigen Lohnforderungen und Lohnersatzforderungen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form wobei die Unterschrift des Arbeitnehmers genügt. Ein einseitiger Widerruf durch die unterhaltspflichtige Person ist in der Folge nicht möglich. Die Lohnzession darf nicht in das betreibungsrechtliche Existenzminimum der verpflichteten Person eingreifen. Es kann auch mit der unterhaltspflichtigen Person vereinbart werden, dass die Lohnzession erst bei Nichtbezahlen dem Arbeitgeber gesendet wird (stille Lohnzession). Die Lohnzession sollte so ausgestellt werden, dass sie gegenüber jedem Arbeitgeber und nicht nur dem gegenwärtigen gilt (s. Vorlage auf KOS Website). Sofern nicht zeitlich befristet ist die Lohnzession unbefristet und endet automatisch mit der Beendigung der Unterhaltspflicht.

5.3 Die richterliche Schuldneranweisung

Die Schuldneranweisung ist ein rechtliches Mittel Schuldner der verpflichteten Person (z.B. Arbeitgeber) zur monatlichen Zahlung der Unterhaltsbeiträge an derer statt zu entrichten. Die Schuldneranweisung geht der Lohnpfändung vor.

5.3.1 Rechtsgrundlagen

Details siehe KOS Alimentenhandbuch

5.3.2 Zweck der Anweisung

Die Schuldneranweisung hat die Sicherstellung der laufenden Bezahlung der Unterhaltsbeiträge zum Ziel, ohne eine Betreibung einleiten zu müssen.

5.3.3 Voraussetzungen

- gerichtlich oder behördlich festgelegte Unterhaltsbeiträge
- Vernachlässigung der Unterhaltspflicht (regelmässig zu spät oder nicht bezahlt)
- verpflichtete Person hat Schuldner (z.B. Arbeitgeber)

5.3.4 Anweisungsschuldner bzw. Adressaten der Anweisung (jeweiliger Arbeitgeber oder Sozialversicherungsträger)

Es kommt nicht selten vor, dass unterhaltspflichtige Personen häufig den Arbeitgeber wechseln oder durch Arbeitsstellenwechsel die Anweisung zu umgehen versuchen. Daher ist es von Vorteil, wenn die Anweisung nicht nur an den gegenwärtigen Arbeitgeber, sondern an den „jeweiligen“ Arbeitgeber/Sozialversicherungsträger erfolgt.

5.3.5 Gegenstand der Schuldneranweisung

Gegenstand der Schuldneranweisung können sein:

- Lohn und Lohnersatzforderungen
- BVG Renten
- Freizügigkeitsguthaben
- BVG Austrittsleistungen

Von der Schuldneranweisung ausgeschlossen bzw. beschränkt ausgeschlossen sind:

- Monatlich fällige Sozialversicherungs- und Vorsorgerenten
- Betrag unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum
- Integritätsentschädigung
- Genugtuungsansprüche
- Pekulium
- Finanzielle Sozialhilfe

5.3.6. Umfang und Dauer der Anweisung:

Massgebend für den Umfang der Anweisung ist der Unterhaltsbeitrag der unterhaltspflichtigen Person. Ist der Unterhaltsbeitrag an eine Indexierung gebunden, so ist diese Indexierung ebenso wie allfällige Altersanpassungen in die Anweisung zu übernehmen. Die Anweisung wird in der Praxis auf unbestimmte Dauer angeordnet. Dementsprechend wird empfohlen dies auch so zu beantragen.

5.3.7 Kombination von Schuldneranweisung und Sicherstellung

Siehe [5.4.7](#)

5.3.8 Wirkungen der Schuldneranweisung

Die aus der Anweisung berechnete Person (bzw. das bevorschussende Gemeinwesen) hat somit ausschliesslich das Recht, die Forderung geltend zu machen. Der angewiesene Drittschuldner kann im Umfang der Anweisung nur noch mit befreiender Wirkung an die aus der Anweisung berechnete Person oder das bevorschussende Gemeinwesen zahlen.

5.3.9 Rechtsfolgen bei Missachtung der richterlichen Schuldneranweisung

Wenn der angewiesene Schuldner (z.B. Arbeitgeber) der verpflichteten Person trotz Schuldneranweisung die Lohnzahlungen weiterhin vollumfänglich der verpflichteten Person erbringt, droht ihm eine Doppelzahlung des Lohnes im Umfang der monatlichen richterlichen Schuldneranweisung zzgl. erhebliche Gerichts- und Parteikosten an die berechnete Person bzw. die bevorschussende Gemeinde. Zudem macht sich angewiesene Drittschuldner in diesem Fall der Gehilfenschaft zur Vernachlässigung der Unterhaltspflichten nach Art. 217 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar, wenn er Kenntnis davon hat, dass die verpflichtete Person seine Unterhaltspflicht vernachlässigt.

5.3.10 Verhältnis von Art. 177 zu Art. 291 ZGB

Die Schuldneranweisung wird für nahehehlichen Unterhalt und elterliche Unterhaltsbeiträge vom Richter gesondert entschieden. Dementsprechend sind sie auch separat mit entsprechender Angabe des Artikels (nahehehlich Art. 132 ZGB/ eheliche Art. 177 ZGB, elterliche Unterhaltsbeiträge Art. 291 ZGB) zu beantragen.

5.3.11 Verhältnis zur betreibungsrechtlichen Pfändung, sowie zur Abtretung und Verpfändung einer Forderung

Die Schuldneranweisung geht der Pfändung vor.

5.3.12 Verhältnis zur Drittauszahlung einer IV-Rente (Art. 20 ATSG)

Die Schuldneranweisung ist gegenüber einem Sozialversicherer zulässig. Somit kann die IV-Rente der verpflichteten Person im entsprechenden Umfang mittels Schuldneranweisung an den obhutsberechtigten Elternteil überwiesen werden, obwohl die Drittauszahlung direkt ans Kind nicht möglich ist.

5.3.13 Verhältnis zur Nachzahlung und Drittauszahlung einer Kinderrente

Eine Schuldneranweisung wird nicht benötigt, da die Direktauszahlung der Kinderrente durch die SVA möglich ist.

5.3.14 Verhältnis zur Drittauszahlung der Familienzulagen

Kann die Person, für welche die Familienzulagen bestimmt sind (oder ihr gesetzlicher Vertreter oder die Inkassostelle) nachweisen, dass der anspruchsberechtigte Elternteil die Familienzulagen hingegen nicht weiterleitet, so ist die Drittauszahlung an den obhutsberechtigten Elternteil oder das volljährige Kind zu beantragen. Folglich braucht es keine Schuldneranweisung.

5.3.15 Zuständigkeit und Verfahren

Die Schuldneranweisung bedarf eines Gesuchs an das Gericht (s. Vorlage auf der KOS Website). Es findet kein vorgängiges Schlichtungsverfahren statt. Das Gesuch ist während einer bestehenden Ehe oder nach der Scheidung wahlweise beim Einzelrichter des Kreisgerichtes am Wohnsitz einer Partei (eines der beiden Ehegatten) einzureichen. Das Gesuch muss die Parteibezeichnung (unterhaltsberechtigter Person bzw. das bevorschussende Gemeinwesen) Antrag und Begründung enthalten. Zudem sind die entsprechenden Dokumente beizulegen. Es wird empfohlen bei nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträgen vorsorgliche Massnahmen zu beantragen. So kann beispielsweise der Lohn in bestimmtem Umfang einstweilen gesperrt und nach Anhörung der

unterhaltspflichtigen Person entschieden werden, ob und in welchem Umfang die Anweisung gerechtfertigt ist.

5.4 Die Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge

Die Sicherstellung ist eine vom Gericht angeordnete Verfügungsbeschränkung von Vermögenswerten der verpflichteten Person zur Deckung der zukünftig fällig werdenden Unterhaltsbeiträge.

Die Sicherstellung ist vor allem in Betracht zu ziehen, wenn die unterhaltspflichtige Person grössere Vermögenswerte besitzt oder an einer unverteilter Erbschaft beteiligt ist und einen nennenswerten Erbanteil erwarten kann oder eine Barauszahlung ihres BVG-Freizügigkeitsguthabens oder ihrer BVG-Austrittsleistung verlangt hat.

5.4.1 Rechtsgrundlagen

Es wird auf das KOS Alimentenhandbuch verwiesen.

5.4.2 Zweck der Sicherstellung

Der Zweck der Sicherstellung liegt darin, für zukünftig fällig werdende Unterhaltsbeiträge Sicherheit zu erhalten.

5.4.3 Voraussetzungen

- beharrliche Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, oder
- die Annahme, dass die unterhaltspflichtige Person Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudern oder Beiseite schaffen will

5.4.4 Verpflichtung zur Sicherstellung

In der Regel wird die Sicherstellung auf Klage hin von einem Einzelrichter des zuständigen Gerichts im summarischen Verfahren angeordnet.

Die Sicherstellung erfasst grundsätzlich die Gesamtheit der zum Zeitpunkt des Begehrens aufgrund eines Urteils oder Unterhaltsvertrages in Zukunft noch fällig werdenden Unterhaltsbeiträge. Reichen die sicherzustellenden Vermögenswerte der unterhaltspflichtigen Person nicht für den gesamten Betrag der künftigen Unterhaltsbeiträge, kann die Sicherstellung auch auf die Höhe dieser Vermögenswerte beschränkt werden.

5.4.5. Anwendung und Gegenstand der Sicherstellung

Auf welche Weise die unterhaltspflichtige Person die Sicherheit zu erbringen hat, entscheidet der Richter auf Antrag der Parteien. In Frage kommen:

- Barhinterlegungen bei der Kantonalen Depositenanstalt
- Schuldbriefe auf Liegenschaften
- Sperre von Bankkonten und/oder Bank-Wertschriftendepots, Bankgarantie
- Sperrung von fälligen BVG-Freizügigkeitsguthaben oder BVG-Austrittsleistungen

5.4.6. Wirkungen

Bei der Sicherstellung besteht der Anspruch des Kindes (noch) nicht auf eine Geldleistung (Zahlung), sondern lediglich auf die Sicherstellung der künftigen Unterhaltszahlungen. Dieser Anspruch wird durch Betreibung auf Sicherheitsleistung vollstreckt, wenn die Sicherstellung nicht direkt im richterlichen Urteil angeordnet worden ist. In diesem Fall betreibt das unterhaltsberechtigende Kind bzw. das subrogierende Gemeinwesen die verpflichtete Person auf Sicherheitsleistung nach SchKG. Bietet die unterhaltspflichtige Person keine andere Sicherheit, werden Vermögenswerte gepfändet und diese bzw. ein Verwertungserlös bei der Kantonalen Depositenanstalt hinterlegt. Die Sicherheitsleistung bewirkt also nicht die Tilgung der Schuld, sondern lediglich die Hinterlegung bei der Kantonalen Depositenanstalt. Das hinterlegte Geld dient nur als Sicherheit. Das unterhaltsberechtigende Kind bzw. das subrogierende Gemeinwesen haben daran ein gesetzliches Pfandrecht.

5.4.7 Sicherstellung und Schuldneranweisung

Von der Praxis her besteht das Bedürfnis, nicht nur die zukünftigen Unterhaltsbeiträge sicherzustellen, sondern auch bei Fälligkeit der einzelnen Unterhaltsbeiträge relativ einfach auf die Sicherheit greifen zu können. Dieses Ziel kann durch die Verbindung einer Sicherstellungspflicht mit einer Schuldneranweisung erreicht werden: Der Richter ordnet die Sicherstellung an und bestimmt auf Antrag der Parteien die Form der Sicherstellung, z.B. die Hinterlegung bei der Depositenanstalt oder die Errichtung eines Banksperrkontos. Zudem weist der Richter auf Begehren des unterhaltsberechtigenden Kindes bzw. des subrogierenden Gemeinwesens die Kantonale Depositenanstalt oder die zuständige Bank als Schuldnerin der unterhaltspflichtigen Person an, vom sichergestellten Guthaben monatlich die pflichtigen Unterhaltsbeiträge an die unterhaltsberechtigende Person bzw. das subrogierende Gemeinwesen auszuzahlen.

5.4.8 Sicherstellung von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen sowie Massnahmen

Nicht fällige Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge sind unpfändbar weshalb sie für eine Sicherstellung nicht in Frage kommen. Fällige Ansprüche hingegen können sichergestellt werden (z.B. bei Vorbezug infolge Auswanderung). Meldung wird seitens der Vorsorgeeinrichtung gemacht, wenn es vorgängig hinterlegt wurde gem. Art. 13 ff InkHV.

5.4.9 Betreibung auf Sicherheitsleistung

Die Betreibung auf Sicherheitsleistung bietet lediglich die Sicherheit, bei Fälligkeit der einzelnen Unterhaltsbeiträge diese auf dem Weg der ordentlichen Betreibung auf Geldzahlung (bzw. Pfandverwertung) zwangsweise durchsetzen zu können. Sie setzt demnach die vertragliche oder richterliche Verpflichtung der unterhaltspflichtigen Person zur Leistung einer Sicherstellung voraus. Die Betreibung auf Sicherheitsleistung muss am Wohnort der unterhaltspflichtigen Person durchgeführt werden. Hat die unterhaltspflichtige Person keinen schweizerischen Betreibungsort, kann ein solcher beispielsweise mit einem vorgängigen Arrest auf Sicherheitsleistung auf in der Schweiz gelegenes Vermögen der unterhaltspflichtigen Person geschaffen werden. In diesem Fall ist der Arrest innert der Frist von 10 Tagen mit Betreibung auf Sicherheitsleistung zu vollstrecken. Da dies regelmässig gemacht werden muss und somit aufwendig ist empfiehlt sich eine Schuldneranweisung so dass die Unterhaltsbeiträge laufend aus der Sicherheit beglichen werden.

5.4.10 Verhältnis zum Arrest

Ein Arrest ist, mit einigen Ausnahmen, für verfallene Forderungen, eine Sicherstellung für zukünftige Forderungen.

5.4.11 Zuständigkeit und Verfahren

Die Sicherstellung nach Art. 132 Abs. 2 ZGB und nach Art. 292 ZGB bedarf eines direkten Gesuches an das zuständige Gericht. Es findet kein vorgängiges Schlichtungsverfahren statt. Das Gesuch ist am Wohnsitz einer Partei einzureichen (Art. 23 Abs. 1 ZPO).

Verfahrensparteien sind ausschliesslich die unterhaltspflichtigen und die unterhaltsberechtigten Personen bzw. das subrogierende Gemeinwesen.

Zwingender Inhalt:

- Bezeichnung der Parteien
- Rechtsbegehren
- Sachverhalt
- Begründung
- Beweismittel

Damit von der verpflichteten Person keine Vermögenswerte beiseite geschafft werden können, sollte mit dem Sicherstellungsbegehren zugleich der Antrag auf Erlass einer superprovisorischen Verfügung gestellt werden (z.B. Verbot an die BVG-Freizügigkeitsstiftung bzw. BVG-Vorsorgeeinrichtung, der unterhaltspflichtigen Person das Freizügigkeits- bzw. das Pensionskassenguthaben auszuzahlen, Sperrung eines Bankkontos oder eines Bank-Wertschriftendepots der unterhaltspflichtigen Person) Der Richter sollte diese Massnahmen ohne vorherige Anhörung der verpflichteten Person vorsorglich verfügen. Eine entsprechende Vorlage ist auf der KOS Website verfügbar.

6. Strafrechtliche Inkassomassnahme

6.1 Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Art. 217 StGB

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

6.2 Voraussetzungen

Der Straftatbestand der Vernachlässigung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten ist erfüllt, wenn der Unterhalts- oder Unterstützungspflichtige:

- von seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflicht bzw. dem massgeblichen Rechtstitel Kenntnis hat.
- die familienrechtlich geschuldeten Unterhaltsbeiträge oder Unterstützungsbeiträge überhaupt nicht bezahlt oder sie regelmässig verspätet bezahlt, obwohl eine rechtzeitige Bezahlung für die unterhaltspflichtige Person möglich wäre.
- die geschuldeten Unterhaltsbeiträge nicht in der Art und Weise bezahlt, wie dies im massgeblichen Rechtstitel festgelegt worden ist. Eine Verrechnung von geschuldeten Unterhaltsbeiträgen mit anderweitigen Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person gegen den Willen der unterhaltsberechtigten Person oder der bevorschussenden Gemeinde ist nicht zulässig.
- über die Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten verfügt oder verfügen könnte.

Sonderfall: Erfasst wird auch der unwillige Unterhaltspflichtige, der zwar einerseits nicht über ausreichende Mittel verfügt, es aber andererseits unterlässt, die ihm offenstehenden und zumutbaren Möglichkeiten zum Geldverdienen auszuschöpfen.

Die vorstehenden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Hinzukommen muss stets auch der Strafantrag der unterhaltsberechtigten Person oder der nach kantonalem Recht dazu ermächtigten Behörde, weil die Vernachlässigung der Unterhaltspflichten nur auf Antrag hin strafrechtlich geahndet werden kann.

6.3 Antragsrecht

Antragsberechtigt ist grundsätzlich die berechtigte Person sofern sie volljährig und urteilsfähig ist. Bei unter 18-jährigen (minderjährigen) oder urteilsunfähigen Personen steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter zu. Das Antragsrecht steht ferner auch der für das Alimenteninkasso und -bevorschussung zuständigen Stelle zu. Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von 3 Monaten seit Zahlungsverzug der Unterhaltspflicht. Die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten ist ein Dauerdelikt und unterliegt einer Verfolgungsverjährungsfrist von 10 Jahren ab dem Tag wo das strafbare Verhalten aufhört.

6.4 Zuständigkeit

Für die Verfolgung und Beurteilung ist die Staatsanwaltschaft des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Dies ist am Wohnsitz des Gläubigers bzw. der bevorschussenden Stelle, auch wenn die verpflichtete Person im Ausland Wohnsitz hat. Der Antrag kann entweder bei der Polizei oder beim Untersuchungsamt gestellt werden.

6.5 Privatklägerschaft

Der geschädigte Antragssteller, also auch die bevorschussende Gemeinde, kann sich als Privatkläger am Strafverfahren beteiligen.

Der Privatkläger hat das Recht Akten einzusehen, an Verfahrenshandlungen teilzunehmen, einen Rechtsbeistand beizuziehen sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern, Beweisanträge zu stellen und die jeweiligen Rechtsmittel zu ergreifen.

6.6 Strafverfahren und Strafbefehl oder Strafurteil

Die Staatsanwaltschaft führt unter gewissen Voraussetzungen das Untersuchungsverfahren durch. Bei begründetem Strafantrag erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl oder erhebt Anklage beim zuständigen Kreis- oder Bezirksgericht.

6.7 Sistierung des Strafverfahrens oder Rückzug des Strafantrags und Kostenfolge

Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, wenn der Unterhaltspflichtige die rückständigen Unterhaltsbeiträge vollständig nachbezahlt hat oder mit ihm für die Bezahlung der rückständigen und laufenden Unterhaltsbeiträge eine relativ sichere Regelung (z.B. Lohnzession, Abtretung einer Forderung oder anderweitige Sicherstellung) getroffen werden konnte. Der Rückzug ist möglich, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet worden ist. Ein Rückzug des Strafantrages will allerdings gut überlegt sein. Der einmal zurückgezogene Strafantrag kann später für den gleichen Zeitraum nämlich nicht noch einmal gestellt werden.

6.8 Strafzumessung

Für die Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sieht das Gesetz eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Bei erstmaliger Verurteilung kann der Unterhaltspflichtige in der Regel mit einer bedingten Freiheits- oder Geldstrafe rechnen, welche aber mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse verbunden werden kann. Bei weiteren Verurteilungen wird die Strafe meistens für einen etwas längeren Zeitraum und häufig auch unbedingt ausgesprochen.

6.9 Weisungen

Bei der Gewährung des bedingten Strafvollzugs kann der Richter dem Verurteilten für die Dauer der Probezeit (zwei bis fünf Jahre) gewisse Weisungen erteilen. Denkbar ist die Weisung, laufende (zukünftige) Unterhaltsbeiträge pünktlich zu erbringen und in Raten die rückständigen Unterhaltsbeiträge abzubezahlen. Dabei sind Höhe und Fälligkeit der Raten genau zu bestimmen. Wird der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit nicht rückfällig, wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.

6.10 Wann soll ein Strafantrag gestellt werden?

Grundsätzlich nur, wenn die zivil- und betreibungsrechtlichen Mittel ausgeschöpft sind und die verpflichtete Person hartnäckig ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt. Ferner macht aus unserer Sicht ein Strafantrag keinen Sinn, wenn die Person unselbständig arbeitstätig ist, da ein Gefängnisaufenthalt zum Verlust der Stelle führen kann.

7. Fragen und Probleme aus der Praxis

Diesbezüglich verweisen wir auf:

- Ausführliches KOS Alimentenhandbuch
- Die Website des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute
www.alimente.ch
- Die Rechtsauskunft des KOS